

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 34, Remeler Str. 2/3
Gegründet: 1844, 1878 und 1902. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphische Adressen: Textilprolet Berlin

Verzinst sich Ihr nichts — Verzinst alles!

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Lehmann, Berlin D. 34
Remeler Straße 2/3 (Postfach 6888), zu richten. — Zugangs-
preis nur durch die Post, Vierteljährlich 6 Mk.
Anzeigenpreis 4 Mark für die dreizehnpennige Zeile.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Verbandstag des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes vom 20. — 25. Juni im Gewerkschaftshaus in Hamburg

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes:

- | | | | |
|---------------------------------------|-------|------------------|---------------|
| a) Allgemeines | | Berichterstatter | Hübisch |
| b) Kassenbericht | | " | Zehms |
| c) Lohnbewegungen | | " | Seinhals |
| d) Volkswirtschaft, Statistik, Jugend | | " | Rödel |
| e) Arbeiterinnensekretariat: | | | |
| Die bisherige Arbeit | | " | Rittsche |
| Probleme der Zukunft | | " | Jäckel |
| f) Presse | | " | Dressel |
| g) Berichte der Revisoren | | | |
| h) Bericht des Verbandsausschusses | | " | Chr. Schrader |

2. Die Ergebnisse der Forschungsreise nach Indien in Hinsicht auf die deutsche Entwicklung

Karl Schrader

3. Die technischen und organisatorischen Wandlungen der Textilindustrie und der Kampf um den Achtstundentag

Jäckel

4. Unterstützungswesen:

- | | | | |
|---|-------|---|-------|
| a) Einführung einer Invalidenversicherung | | " | Rödel |
| b) Sonstiges Unterstützungswesen | | | |

5. Beratung der Anträge

6. Neuwahl des Vorstandes

Voller Erfolg in Ostfachsen.

Wie wir schon in der vorigen Nummer mitteilten, hatten in Ostfachsen etwa 7000 Textilarbeiter gekündigt. Die Kündigung lief zum 30. April ab. Zum 2. Mai hatte das Arbeitsministerium die Parteien zu einem Schlichtungsverfahren nach Berlin gerufen. Die Verhandlungen, die am Montag bis in die späte Nacht dauerten, wurden am 3. Mai fortgesetzt. Zweifelslos kam den Arbeitgebern der Streik sehr ungelogen. Dadurch wurde eine Vereinbarung ermöglicht. Dieselbe sieht vor, daß allen im Betriebe Beschäftigten ein Urlaub von 6 Tagen gewährt wird, wofür 48 Stunden Lohn zu zahlen ist. Es erhalten neben den tariflich festgesetzten Zuschlägen die Zeillöhner den Zeillohnsatz, die Akkordarbeiter den Akkordlohn und die Wochenlöhner einen Wochenlohn. Ebenso wurde die Akkordregelung im Sinne der Arbeiterforderungen im Manteltarif aufgenommen. Ferner wurden die Zuschläge für die Nachtschicht von 10 auf 15 Proz. erhöht. In einer Konferenz von 116 Funktionären der Textilarbeiter am 4. Mai in Neugersdorf berichtigte Kollege Winkler von der Gauleitung über den Verlauf und das Ergebnis der Verhandlungen. Er schilderte die großen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, da jede einzelne Verbesserung der Unternehmer im harten Kampfe abgerungen werden mußte. Selbstverständliche Dinge, wie das Ausschließen der Akkordlohnisten, die Wirksamkeit der §§ 615 und 616 des B.G.B., den erhöhten Zuschlag bei Schichtwechsel in der Nachtschicht, wollten die Unternehmer nicht zugestehen. Hartnäckig hielten sie daran fest, daß die Betriebe, die nur 32 Stunden wöchentlich während sechs Monaten arbeiten, auch nur 32 Stunden Feriegeld zahlen sollten. Nur der energischen Führung der Gewerkschaften und der muster-gültigen Haltung der im Kampfe stehenden Kollegen und Kolleginnen ist der Erfolg zu danken. In der Diskussion wurde das hartnäckige Verhalten der Unternehmer gegeißelt, die mit allen Mitteln versuchten, die Arbeiter untereinander uneinig zu machen. Allseitig gelobte man, dafür zu sorgen, daß auch der letzte Textilarbeiter und die letzte Textilarbeiterin der Organisation zugeführt wird. Dem kommunistischen „Kämpfer“, der eine Koliz verbreitete, die in verleumderischer Weise die Gewerkschaftsführer herabzusetzen versuchte, wurde das Mißtrauen ausgesprochen. Der „Kämpfer“ war

nämlich den Unternehmern mit der Behauptung beige-sprungen, daß die sächsischen Textilarbeiterführer den Kampf nur deshalb führten, weil wir jetzt dicht vor den Verbands-wahlen ständen. Wenn der „Kämpfer“ in der Konferenz eine anständige Abfuhr erhielt, so hat er diese wohl verdient.

Den Achtstundentag erkämpft.

Die Textilunternehmer in Pöhned haben auf Grund der wunderbaren Zwangsschiedsprüche, nach welchen die reguläre Arbeitszeit 8 Stunden betragen soll, die aber daneben den Unternehmern das Recht zugestehen, zur „Hebung und Verbilligung der Produktion“ eine 53- und 54stündige Arbeitszeit anzuordnen, seit Jahren von den Arbeitern Ueberarbeit verlangt. Die reguläre Arbeitszeit nach dem Schiedspruch wurde somit zur Ausnahme und die Ueberarbeit zur Regel. Die Textilarbeiter in Pöhned hatten dieses Spiel endlich satt und sie erklärten den Unternehmern, daß sie von einem bestimmten Tag ab nur noch 48 Stunden pro Woche arbeiten würden. Die Arbeiter von drei Betrieben haben deshalb nach einer Arbeitszeit von 8 Stunden am Tage die Arbeit verlassen. Die Unternehmer drohten die Aussperrung an und die Firma Fischer u. Seige führte die Aussperrung durch. Letzten Endes aber einigten sich zwei Unternehmer mit ihrer Arbeiterschaft und es gilt fortan der achtstündige Arbeitstag. Die Firma Fischer u. Seige, die zunächst hartnäckig blieb, mußte nach einigen Tagen sich ebenfalls mit der Arbeiterschaft einigen, so daß auch für diesen Betrieb der achtstündige Arbeitstag gilt. Aber auch in Nechschau und an anderen Orten haben die Arbeiter sich auf diesem Wege den Achtstundentag zurückerobert.

Unserer Auffassung nach verstoßen die Zwangsschieds-prüche, welche alle die oben kurz skizzierte Begründung tragen, um den Unternehmerwünschen Rechnung zu tragen, gegen Treu und Glauben. Wenn die Arbeitszeit in der Regel 8 Stunden betragen soll, dann hat niemals der Unter-nehmer das Recht, eine 53- und 54stündige Arbeitszeit zur Regel zu machen. Wenn die Arbeiterschaft dieses unehrliche Spiel, das vom Reichsarbeitsministerium gefördert wird, un-möglich machen will, dann hilft weiter nichts, als wie in gleicher Weise vorzugehen.

Das Duell Cassel — Eggert.

Eine grundsätzliche Erörterung.

Die am 4. Mai in Genf zusammengetretene Weltwirtschafts-konferenz des Völkerbundes wird ein Ereignis von grundsätz-licher Bedeutung bringen, das insbesondere den deutschen Ge-werkschafter angeht. In einem Referat, das der schwedische Gelehrte Gustav Cassel erstattet, steht das ganze indu-strielle Problem, die Frage der Arbeitslosigkeit, der Rationali-sierung, der Verteilung des Wirtschaftsertrags der gesamten Wirtschaftsführung und vor allen Dingen die Frage der Preispolitik des Unternehmertums und der Lohnpolitik der Gewerkschaften zur Debatte. Cassel wird den Fragentopfer, wenigstens soweit die Lohn-politik der Gewerkschaften in Frage kommt, in durchaus kapi-talistischem Sinne behandeln. Sein Gegenspieler ist des-halb naturgemäß ein Vertreter Deutschlands, der Genosse Wilhelm Eggert vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, weil wir das Land sind, in dem sich die Entwick-lungstendenzen zum organisierten Kapitalismus am deutlichsten zeigen und weil bei uns auf der Grundlage einer weitgehenden Rationalisierung der Gegensatz in der Warenpreisbil-dung und der Arbeitslohnbestimmung sich am bedenklichsten in einer chronischen Arbeitsmarkt-trise ausprägt.

Was sagt Cassel?

Professor Dr. Gustav Cassel aus Stockholm, Delegierter zur Weltwirtschaftskonferenz hat seine Reise nach Genf unterbrochen und in verschiedenen deutschen Städten im industriellen Kreis seine Auffassung von Wirtschaft und Wirtschaftskrise dargelegt. Nach Cassel setzt sich die irgendwie erreichte größere Leistungs-fähigkeit in der Warenerzeugung unmittelbar in einen größeren Verbrauch, und da dieser größere Verbrauch vermehrten Warenabsatz bedeutet, in eine Entlastung des Arbeitsmarktes um. Die Konsumkraft ist also nach Cassel das Schwere-wichtige immer so groß wie die Produktivität. Für diesen Satz und für diese Anschauung spricht ohne weiteres der Verlauf der Wirtschaftsgeschichte. Immer hat die größere Leistungsfähigkeit in der Warenerzeugung, die sich vorzugs-weise in der Maschine darstellte, zu einer Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten geführt. Tatsache ist nun aber, daß in den letzten Jahren die Produktivität in der Warenerzeugung in ungeheurem Maße gesteigert wurde, mit dem Erfolg, daß die wichtigsten der europäischen Industrieländer, England und Deutschland, je rund eine Million Arbeiter haben, die aus dem Erzeugungsprozeß ausgeschaltet sind.

Monopolistische Einflüsse.

Die chronische Arbeitsmarkt-trise in den europäischen Indu-striestaaten erklärt Cassel nun durch eine ganze Reihe von Ursachen, in der Hauptsache aber durch die besonders in Europa übliche monopolistische Politik. Sie stört den natür-lichen Verlauf in der Auswirkung einer gestiegenen Leistungs-fähigkeit auf den Warenabsatz und auf die Ordnung der Arbeitsmärkte. Auch das ist richtig. Der Vollzug der letzten Wirtschaftskrise in Deutschland beweist das. Wir sind sogar geneigt, so weit zu gehen, die Krise 1925/26 in Deutschland durchweg auf den Monopolismus, auf den Gegensatz zwischen Produktivität und Kaufkraft zurückzuführen. Hier heißt es nun, den entscheidenden Monopolismus aufzu-zünden und auf Grund seiner genauen Kenntnis die gemachten Schäden in unserer Wirtschaftsführung abzustellen. In der Durchdringung der gegenwärtigen monopolistischen Politik, in der Analyse des modernen Monopolismus unterscheidet sich nun unsere Auffassung grundsätzlich von der des schwedischen Gelehrten.

Der Kartellpreis.

Monopolismus sieht Cassel darin, wenn auf Grund von Kartellierungen, Syndizierungen usw. Preise übersteigert und auch in der Zeit der Wirtschaftskrise übersteigert gehalten werden. Wenn der Wirtschaftsverlauf wirklich so wäre oder tatsächlich je einmal so gewesen ist, wie er sich im Kopfe Cassels malt, ist selbstverständlich jeder wirtschaftliche Aufstieg aus der Tiefe der Depression eine Folge der während der Wirtschaftskrise eintretenden Preislenkung. In der Natur der Sache liegt es, daß die sich zur Zeit der Konjunktur einstellende größere Nachfrage nach Waren den Warenpreis in die Höhe treibt, bis zu einer Ueberspannung der Kaufkraft der breiten Massen. Dieser Zeitpunkt ist der Krisenbeginn. Während die Produk-tivität noch weiter wächst, läßt der Absatz nach. Leistungs-fähigkeit der Warenmaschine deckt sich nicht mehr mit der vor-handenen Kaufkraft. Das Unternehmertum muß den Ausgleich durch eine Warenverbilligung schaffen und tut das durch Lohnkürzungen. Diese bewirken einerseits, durch Feierschich-ten, Stilllegen usw., eine Verringerung der Erzeugung und durch Warenverbilligung eine Vergrößerung der Kaufkraft. Die Voraussetzungen für einen Aufstieg in der Wirtschaft sind somit gegeben. Wenn sich die Wirtschaftskrise tatsächlich so vollzieht, wie wir angedeutet haben, ist selbstverständlich die Methode des kartellierten und syndizierten Kapitalismus, auch in der Krisenzeit den Preis un-erändert zu halten, eine Erscheinung monopolistischer Politik, die zur Krise führen muß.

Minimallohn.

Monopolismus ist für Cassel aber auch das Bestreben der Gewerkschaften, den Lohn während der Krisenzeit auf der alten Höhe zu halten. In dem „künstlich übersteigerten“ Lohn sieht er das Hindernis für eine Verbilligung des Waren-preises und für eine Ordnung der Arbeitsmärkte. Ja, Cassel geht sogar so weit, daß er vorzugsweise im Minimallohn die Wurzel der chronischen Arbeitsmarkt-trise erblickt. Nach diesem Schema behandelt er auch alle anderen Begleiterscheinungen der modernen Industrie- und Arbeitsmarkt-trise.

Inhalt: Verbandstag des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes. — Voller Erfolg in Ostfriesland. — Den Achtstundentag erlämpft. — Das Duell Cassel-Eggert. — Zum Streik der Textilarbeiter in der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei. — Der Kampf in der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei. — Berichte aus Fachkreisen. — Aktiviststellung. — Belanmachungen. — Infolge. — Einen Augenblick, bitte! Seine letzte Tat. — Die Warnung. — Weisage: Anträge zur Generalversammlung (Schluß im Hauptblatt).

Vor allem natürlich die Arbeitslosenunterstützung.

Ist nach Cassel der Minimallohn innerhalb der Wirtschaftsführung eine Tatsache, die den Unternehmer notwendigerweise für die Preisentwertung beraubt, so sieht er in der Arbeitslosenunterstützung durch den Staat usw. nichts anderes als eine weitere Belastung des Unternehmertums und eine weitere Verminderung von Hilfsmitteln, die Preisverbilligung durchzuführen. Gerade bezüglich der Arbeitslosenunterstützung steht die Lagit des Schweden auf äußerst schwachen Füßen, ebne daß wir damit sagen wollen, daß seine Gedankengänge hinsichtlich der Lohnpolitik der Gewerkschaften und der ganzen Wirtschaftskrise solide untermauert wären. Der Schwerpunkt der ganzen Casselschen Theorie liegt deshalb ja auch nicht in der Theorie selbst, sondern in der Art und Weise, wie bestimmte Teile seiner Theorie gegen die Arbeiter, die Gewerkschaften, zugespitzt werden. Herr Gustav Cassel aus Stockholm kann es natürlich vor seinem wissenschaftlichen Gewissen nicht verantworten, den Kartellpreis nicht als Monopolismus zu kennzeichnen. Dasselbe Gewissen hindert ihn aber nicht, seinen Monopolismus vorzugsweise in der Lohnpolitik der Gewerkschaften zu suchen. Gustav Cassel hat seine Vorträge in Deutschland vor einem Kreis von Industriellen gehalten, die durch seine Ausführungen stark begeistert waren. Wir nehmen an, daß er auf Einladung dieser Leute gesprochen hat, wie er auch in Genf ihr Exponent sein wird. Als durchaus unbefangener Zuhörer seiner Darlegungen halten wir es für unsere Pflicht, festzustellen, daß das Echo, das Cassels Ausführungen beim deutschen Unternehmertum gefunden haben, nicht die beste Empfehlung für Genf sind.

Herr von Siemens hat bereits daselbe gesagt.

So unbekannt sind Cassels Theorien in Deutschland absolut nicht. Wir entfinnen uns, dasselbe, was Gustav Cassel in Kiel und Berlin vorgetragen hat, schon in der letzten Versammlung des Siemens-Konzerns aus dem Munde des bekannten deutschen Scharfmachers v. Siemens gehört zu haben. Je rüchständiger in Deutschland ein Unternehmer ist, desto mehr schwört er auf die Thesen Gustav Cassels. Wenn der Delegierte Schwedens zur Weltwirtschaftskonferenz es will, kann er ähnliches in Deutschland von jedem Rotundenspächter hören; auch dem sind die Löhne zu hoch und die Preise zu niedrig. Nehmen wir Cassels Thesen aber für einen Augenblick ernst, so muß festgestellt werden, daß hier ein äußerst gescheiter Mensch, aber leider ein hoffnungsloser Theoretiker, noch hoffnungsloser in die Irre geht. Dieser Theoretiker kennt die Wirtschaftspraxis in Deutschland nicht und baut seine Auffassung auf schwedischem Material auf, also auf die Verhältnisse eines Landes, das trotz größter Weltversiochtenheit ganzer Industriezweige, wie das beim schwedischen Erz der Fall ist, und trotz eines stark ausgeprägten modernen, d. h. Trustkapitalismus, wie beim schwedischen Zündholzkonzern, sich nicht in den letzten Jahren bei uns vollzogener Entwicklung gar nicht vergleichen kann. Wenn es kein Kartell gäbe, keine Preisconvention und keine Preisabrede, wenn die Theorie eines klassischen Man-

chesteriums heute Gestalt annähme, dann würden Cassels Voraussetzungen richtig sein und seine Folgerungen zutreffen.

Die Verteilung des Wirtschaftsertrags.

Wendet man Cassels Thesen auf den speziellen Fall der Wirtschaftskrise 1925/26 an, so kann sich ihre Richtigkeit nur verbürgen, wenn tatsächlich der Teil des Ertrages aus der Wirtschaft, der auf das Unternehmertum fällt, die Profitquote, sich zu dem Ertrag, der dem Arbeiter zufließt, so verhält, daß Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsmaschinerie und Kaufkraft der Bevölkerung in einem gesunden Verhältnis stehen; das heißt, die Abschöpfungen in unserer Wirtschaft aber leugnen. Diese ist da und dagewesen und durch die Rationalisierung trat eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsmaschine, eine Senkung der Herstellungskosten und eine Vergrößerung der Profitquote ein, während die Löhne nicht stiegen. In der Tatsache, daß die Profitquote wuchs, der Reallohn aber, sei es durch eine Erhöhung des Nominallohnes oder durch eine Preisverbilligung, nicht stieg, liegt zugleich die Tatsache einer monopolistischen Unternehmerrpolitik, der Politik des übersteigerten Kartellpreises. Aus ihr folgert sich die verringerte Kaufkraft. Die Wirtschaftskrise und das mit ihr verbundene Problem der chronischen Arbeitslosigkeit ist also nicht, wie Cassel unter Beifall des deutschen Unternehmertums feststellt, eine Folge des Umstandes, daß wir zu wenig sparten und unsere Produktionsmaschine zwecks Erzeugung größerer Kaufkraft nicht erweiterten, sondern das Ergebnis einer einseitigen Verteilung des Ertrags aus der Wirtschaft, zugunsten der breiten Massen, der Arbeiterschaft, der Kaufkraft. Da nicht die Kaufkraft gesteigert wurde, die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsmaschine sich bei uns aber durch die Rationalisierung in kolossalem Ausmaße steigerte, mußte statt der vergrößerten Wirtschaftsmaschine, die Kaufkraft erzeugen konnte, ein erweiterter Apparat geschaffen werden, der keinen Abfall hatte, und also unrentabel war. Wir bezeichnen die Periode in unserer Wirtschaft als die Zeit der Kapitalsneubildung.

Korrektur durch Lohnerhöhungen.

Wenn diese Periode in Deutschland, durch die Milliarden neu konzentriert wurden, sei es in den großen Finanzinstituten oder, in schon umgewandelter Form, in der umgestellten Wirtschaft, mit der chronischen Arbeitsmarktkrise bei uns abschließt, dann beweist das eben die Tatsache, daß Kapitalsneubildung, was Cassel optimistisch sparen nennt, eine wesentlich andere Sache ist, als sie aus der Lohnlücke des Arbeiters oder, auf Grund der monopolistischen Politik des deutschen Unternehmertums, aus einem überhöhten Preis heraus erfolgt. Im letzten Falle heißt sie Kaufkraftdrosselung, im ersten Falle Kaufkraftstärkung. Die Reichsmark, die in Kapital, in Maschinen usw. umgewandelt wird, die der Vergrößerung des Produktionsapparates dient, kann tatsächlich nur die Kaufkraft vergrößern und die Krise überwinden, wenn sie Kaufkraft erzeugt hat, d. h., wenn sie durch die Hand des Konsumenten gelaufen ist. In diesem Falle sind die Lohnforderungen der Gewerkschaften keine monopolistische Politik, sondern (ähnlich wie die Arbeitslosenunterstützungen, die im Grunde nichts anderes als einen Teil der Lebergewinne des Unternehmertums zur Stärkung der Kaufkraft abzugeben, soweit es möglich ist, dieses Unternehmertum zur alleinigen Aufbringung der Arbeitslosenlasten zu verpflichten und zu zwingen) nur eine Korrektur der einseitigen Verteilung der durch die Rationalisierung gesteigerten Ertragnisse aus der Wirtschaft. Sie sind notwendig, weil auf dieser Einseitigkeit die chronische Krise auf dem Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft beruht.

Nicht Cassel, sondern Eggert!
Zwei Auffassungen prälen in dem Casselschen Referat und seiner Kritik aufeinander. Genf muß für uns der Platz werden, von wo aus wir unsere Auffassung zur Geltung bringen. Die deutsche Arbeiterschaft aber hat die Pflicht, in seiner politischen und gewerkschaftlichen Organisation die Rüstung zu schaffen, diese durchzusetzen. Friedrich Dll.

Zum Streik der Textilarbeiter in der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei.

Der Streik in der N.W.K. hat bereits schon zu Komplikationen verschiedener Art geführt. Der „Börse-Courier“ vom 4. Mai 1927 bringt eine Notiz in der Abendausgabe, die N.W.K. betreffend, in welcher darauf hingewiesen wird, daß sehr guter Geschäftsgang besteht, daß große inländische und ausländische Aufträge vorhanden sind. Es heißt dann wörtlich: „Das Bestreben der Verwaltung geht seit vielen Monaten dahin, überall in drei Schichten arbeiten zu lassen, was aber bisher noch nicht überall möglich war. Zeitweise fehlt es an den betreffenden Orten an geeigneten Leuten. Aus anderen Gegenden sind infolge der Wohnungsnot keine Arbeiter zu beschaffen. Dadurch sind die Bestrebungen der Verwaltung, die Produktion entsprechend der großen Nachfrage zu steigern, nicht voll von Erfolg gewesen. Der zurzeit herrschende Teufel kommt der Verwaltung ganz außerordentlich ungenehm, da seit Monaten schon für viele Garnqualitäten größere Lieferungsfristen ausgemacht werden mußten.“

Wie wir weiter in Erfahrung gebracht haben, hat der Mangel an Kammgarn in anderen Teilen des Reiches bereits zu Betriebseinschränkungen geführt. Der Streik in der N.W.K. zieht also weitere Kreise. Inzwischen hat nun die Konzernleitung nichts Besseres zu tun, als durch verschiedene Landgerichte vorläufige Verfügungen zu erwirken. So in Hamburg, Leipzig und Barmenhausen. Der Hamburger Beschluß des Landgerichts Hamburg lautet folgendermaßen:

Landgericht.
Geh.-Nr. 3. 1
388/27

Beschluß in der Sache

1. Sternwollspinnerei Bahrenfeld, G. m. b. H., Altona-Bahrenfeld,
 2. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmshurg,
 3. Firma Bischoff u. Radak, Hamburg, Antragstellerinnen,
- prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. H. G. Schmalz, gegen
1. den Deutschen Textilarbeiterverband, Filiale Hamburg und Umgegend,
 2. den Gewerkschaftssekretär Paul Frauböbe, Geschäftsstelle Hamburg, Wesenbinderhof 57, Antragsträger,
- beschließt das Landgericht in Hamburg, Zivilkammer I, durch folgende Richter:
1. Landgerichtsdirektor Heddel,
 2. Richter Dr. Kiesel,
 3. Richter Dr. Meffias
- am 29. April 1927.
Langenfelza, den 30. April 1927.

Einen Augenblick, bitte!

Seine letzte Tat.

Von A. Neumeister.

Frierabend. Fabrik sirenen ertönen. Arbeitsmüde Massen entströmen düstigen Gassen. Heimwärts zur Familie. Knochige Hände hielten erhaltenen Arbeitslohn umschlossen. Zu wenig zum Leben, zuviel zum Sterben.

Maschinen kühlen ab, Räder ruhen. Verlassen die Stätten zwingender Arbeit. Nur im Heizraum sah Müller, der Heizer. Unbeweglich stierten seine Augen zum Kessel. Dann wieder wanderten sie durch den Raum. Da, keine Kohlen. Er kannte sie, schlechte und gute. Kerzer hatten sie ihm wohl manchmal bereitet. Aber sie waren ihm vertraut. Wieviel Kästen er wohl gefahren haben mochte in achtmunddreißig Jahren langer Tätigkeit?

Und die Leiden Kessel, der alte und neue. Die letzte Nahrung gab er dem alten, und die erste dem modernen. Beide liebte er. Und nun sollte er nur noch einen einzigen Tag seine zur zweiten Heimat gewordene Arbeitsstätte schauen dürfen.

Morgen die letzte Schicht.
Entlassen vom Orte des Denkens und Tuns. Entlassen, weil er zu alt wurde. Jüngere verdrängten ihn, die seine Arbeit um billigeren Lohn verrichteten.

Tränen standen ihm in den Augen. Sein Leben ein einziger Arbeitsstag. Sechzehn jahrelang am selben Fleck. Und nun? — Dampf war sein Haupt auf schwielige, kohlenzerfressene Hände.

Müller, aufstehen! Frierabend ist's! Heimgehen! — Der Werkmeister spricht es.

Weiß schon, kam es müde zurück.
Nicht den Kopf hängen lassen. Es ist nicht mehr zu ändern. Sie sind unsterblich geworden. Sie sind zu alt, verbraucht. Ausruhen müssen Sie auf ihre alten Tage. Das Leben geht weiter. Rente erhalten Sie auch.

Pfennige nur.
Ja, und wenn es eben nicht mehr geht, steht Ihnen das Versorgungshaus offen.

Ja, ja, das Versorgungshaus.

Der letzte Tag.
Der Alte ist bereit. Fröhlich strichelt er die Maschine. Blaupege er sie zum letzten Male, als gälte es ein Fest zu feiern. Arbeitsbeginn. Langsam kommt das Werk in Gang. Jedes Rad dreht er behutsamer auf. Nun das große Schwungrad. Abschied auch hier. Alles im Gange.

So ist's recht, murmelt des Heizers Lippen, und da lächelt er. Da — ein Schrei — die Maschine hoch! — Sekundenlang nur — dann fängt sie weiter ihr altes Lied. — Still.

Fleischhaken liegen umher. Blut schaut von den Wänden. Bluthellrotes Blut. —
Der Alte — ein Sprung ins Getriebe war seine letzte Tat. Flucht vor dem Versorgungshaus.
Soll man ihn feige nennen?
Nein! Seine Tat wurde gefordert vom Kapital.
Darum, Kampf muß sein, soll die Tat keine Wiederholung finden. Einig im Kampf ums Sein, um eine menschenwürdige Versorgung im Alter. —
Auf, hinein in den Verband und die kämpfende Arbeiterpartei.

Die Warnung.

Von A. Neumeister.

Gert hieß der hoffnungsvolle Sproßling des Fabrikanten Wallner, Textilwerte A.-G. Ein Nichtstuer, nur ein auf die Millionen seines Vaters pochender Leuteschinder und Wüstling. Rein Mädchen in der Fabrik war vor seinen Nachstellungen sicher, sobald es nur halbwegs hübsch zu nennen war. Wie viele mochten diesem Menschen im Laufe der Jahre bereits erlegen sein und schwiegen nur aus Furcht vor Entlassung. Ihre Seelen bluteten. Ihr Geist lehnte sich gegen die Bergewaltigungen auf, aber ein Bild in die trostlose Vergangenheit mit dauernder Erwerbslosigkeit ließen ihre Klagen verfliegen.

Nur eine, Elise Wagner, eine langjährige Arbeiterin im oberen Saale, brütete stündlich über Racheplänen. Sie war jetzt scheinbar ausgetrocknet, dem Willen des jungen Wallner Folge zu leisten. Sie mußte es genau. Warum sonst stand er jetzt länger bei ihrer Maschine? Durch dessen Vermittlung erhielt sie seit einigen Wochen sechs Pfennig die Stunde mehr, da ihr doch von einer besonderen Leistung nichts bekannt war, und auch der Tarif keine erneute Erhöhung vorsah? Weshalb auch ließ er sie des Morgens eine halbe Stunde vor dem allgemeinen Arbeitsbeginn sein Privatkontor reinigen? Diese Arbeit verjah doch sonst eine ältere Frau.

Sie kannte seine Schliche genau. Allzuoft nur hatte sie ihn die gleichen Mänöver bei anderen Opfern anwenden sehen. Sie aber wollte auf der Hut sein. Bis heute hatte er ihr noch keine Veranlassung zur Klageführung gegeben.

Elise besaß einen Schoß, Ernst. Als Wagenführer verbiente er sich bei derselben Firma seinen Lohn. Diesem nun erzählte sie des Abends alle ihre Wahrnehmungen und Erlebnisse mit diesem Gert Wallner. Und war Ernst auch nur ein simpler Privatier, so besaß er doch eine Mannesehre in sich, die bei den Worten Elises in helle Empörung emporsoberte. Auf der Stelle wollte er den Wüstling zur Rechenschaft ziehen. Elise aber beschwichtigte seinen wohl zu verstehenden inneren Sturm und teilte ihm ihren Plan mit. Se ausfühlicher sie erzählte, desto ruhiger wurde er. Ja, so sollte es vor sich gehen.

Gert mußte am nächsten Morgen für seinen Vater zur Konferenz. Dringend. Verhandlungen mit den Arbeitnehmern sollten zu Ende geführt werden. Lohnforderungen der Rimmerfanten nieder-

gedrückt werden. Was sonst? Etwas die geforderte Erhöhung eines Hungerlohnes, wie es die Proleten nannten, bewilligen? Nein, zeigen wir es ihnen, wer die Macht hat. Standen sollten sie bleiben trotz ihrer Revolution. Die Peitsche geschwungen über sich froh erbebendes Gesichter. Dort waren sie dem Kapital überhaupt noch schuldig, daß man ihnen ihre Existenz anerkannte.

Höchste Zeit. — Wo blieb das Auto? — Ein Boie tritt ein. Chauffeur erkrankt, Blinddarm und anderes — wird gemeldet. Schwärmerin, ausgerechnet jetzt! Sofort einen anderen Fahrer beordern.

Aushilfsweise muß nun Ernst fahren. Pünktlich erscheint der Wagen. „Können Sie fahren, was der Motor leistet?“ „Jawohl!“

„Dann zu, in zwanzig Minuten in D, sein.“
Und Ernst fährt, daß der Wagen singt. Es gibt für ihn keine Hindernisse, keine Zeit mehr nach Minuten. Nur mit Sekunden rechnet er. Nur weiter, dem Ziel entgegen.

Die Last im Innern der Limousine lächelt. So ist's recht. Ein Mann, der sein leichtes hergibt für ihn. — Da! — Was war das? — Der Wagen schleudert. In einem höllischen Tempo rast er die steile Landstraße hinunter, hier die Brücke! — Zu schnell und zu leicht. Sie wird dem fliegenden Rasten zu viel werden.

„Mann Gottes am Steuer! Bremsen Sie, halten Sie ein!“ Angstschweiß perlt dem sonst so Lebensmühtigen aus allen Poren. Seine Hände trampften sich in den Polstern fest. Er versucht nochmals, eine Verständigung mit dem Führer herbeizuführen. Umsonst. Der fährt und fährt. Ruhig, gelassen sitzt er am Steuer, als ahnte er nichts vom Berettsein des Todes. Soll dies mein Ende sein, denkt der Kapitalist. Nein, nein, der Aufschwung zur letzten Höhe, zur letzten Million liegt ja noch vor ihm.

Da kam die Brücke. — Die Augen fest geschlossen, erwartet er den Sturz. Zerstückelt sah er sich am Geländer hängen. Er, der alles nahm, und bezahlte. Warum ließ sich das Schicksal, das unabwendbar, nicht bezahlen? Er hatte doch Gold, Gold in Millionen!!

Und er fühlte, wie die Außenräder jetzt Sekundenlang in der Luft schwebten. — — — Wann? — — — Jetzt? — — — Gott sei Dank, fester Boden unter ihm! Nur noch eine kurze Strecke, das Ziel war erreicht.

„Mann des Teufels!! Wachten Sie denn nicht, um was es ging? Ein Rud, und wir beide waren Reichen. Reden Sie doch.“
„Ich wußte und wollte es!“

„Absicht also? Das sollen Sie mir büßen.“
„Jawohl, Absicht war es. Ein Beispiel nur wollte ich Ihnen geben, Herr Ausbeuter. Treiben Sie das Spiel mit uns Arbeitern nicht auf die Spitze, sonst kommen Sie in die gleiche Verlegenheit. Merken Sie sich, es hängt manchmal nur an einem Faden, und wenn der reißt, sind Sie das Opfer Ihrer selbst. Was zählen all Ihre Millionen, wenn wir nicht wollen. Wir sind die Brücke, wir stehen fest. Aber wir können auch stürzen lassen. Merken Sie sich das.“

Und der Kapitalist Gert Wallner merkte sich. Er ging mit anderen Vorjahren zur Konferenz. Auch die Arbeiterinnen waren nun sicher vor ihm.

Durch einstweilige Verfügung wird dem Antragsträger verboten, den bei den Firmen zu 1, 2, 3 am 23. April 1927 eingeleiteten Streit in irgendeiner Weise zu unterstützen, sei es durch Anweisungen an die Streikleitung oder durch Aufforderung zum Streikpostenstehen oder durch Unterstützung von Streikpostenstehen oder durch Gewährung von Streikunterstützung an Mitglieder oder durch irgendwelche anderen Mittel, und zwar bei einer vom Gericht für den einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe.

Unterschiedet: Heibel, Dr. Kiesel, Dr. Messias.
Gerichtliche Ausfertigung.
Der Gerichtsschreiber des Landgerichts.
gez. Stahl.

Einen ähnlichen Beschluß erzwirkte die Sächsische Wollgarnfabrik G. m. b. H. vorm. Littel u. Krüger, Leipzig W. 31. Der Beschluß lautet:

Beschluß am 2. Mai 1927 in Sachen der Firma Sächsische Wollgarnfabrik G. m. b. H. vormals Littel u. Krüger in Leipzig W. 31, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer — prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Georg Laug in Leipzig, Neumarkt 5 — Antragstellerin, gegen

1. den Deutschen Textilarbeiterverband, Fittale Leipzig, in Leipzig, Zeilher Straße (Wollshaus),
2. den Gewerkschaftssekretär Georg Ranzer in Leipzig W. 31, Brochhausstraße 70, III — Antragsgegner,

wird den Antragsgegnern zur Vermeidung einer Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung verboten:

den bei der Antragstellerin am 23. April 1927 eingeleiteten Streit in irgendeiner Weise zu unterstützen, sei es durch Anweisung an die Streikleitung oder durch die Aufforderung zum Streikpostenstehen oder durch Unterstützung zum Streikpostenstehen oder durch Gewährung von Streikunterstützung an in dem Antragsgegner zu 1) organisierte Arbeitnehmer der Antragstellerin oder durch irgendwelche andere Mittel fernerhin noch weitere als die jetzt streikenden Arbeitnehmer der Antragstellerin zur Arbeitsniederlegung aufzufordern oder zu ermuntern.

Landgericht Leipzig, IV. Zivilkammer.
gez. A. Winkler. Eger. Rantf.

Im „Börse-Courier“ vom 30. April 1927 ist folgende Notiz enthalten: „Die Gewerkschaft hat sowohl in Hamburg als auch in Sachsen einen außerordentlich groben, sachlich in nichts begründeten Tarifbruch begangen. In Hamburg und auch in Sachsen ist der Gewerkschaft inzwischen von den Arbeitgeberverbänden, die Vertragspartei bei den kürzlich abgeschlossenen Tarifverträgen sind, mitgeteilt worden, daß die Verbände sich zu Gegenmaßnahmen gezwungen sahen. Darüber hinaus haben wir sofort Schadenersatzklagen gegen die Gewerkschaften eingereicht. Außerdem werden wir der Gewerkschaft durch einstweilige Verfügung der zuständigen Gerichte eine weitere Unterstützung der Streiks untersagen lassen.“

Die Konzernleitung stellt die Sache so hin, als ob die Arbeiter „schuldig“ gemacht haben. Sie hat dabei recht willige Richter gefunden, die den Wünschen der Konzernleitung Rechnung trugen. Es ist dies in Deutschland nicht besonders verwunderlich. Unsere Justiz ist ja nach einer bestimmten Seite hin in ihrem Wirken und Handeln bekannt genug. Man braucht darüber keine großen Worte zu verlieren. Wir müssen aber starke Zweifel daran hegen, daß die gleichen Richter im umgekehrten Fall ebenso handeln würden.

Worauf kommt es an? Die Konzernfirmen haben unter der Leitung von Dr. Horst Lohmeyer zur Einführung gebracht, durch welche sich die Arbeiter in der schwersten Weise geschädigt fühlen. Dr. Horst ist als Generalkonzeptionschef der Firma zu Firma gereist, um sein Lohnsystem durchzusetzen. Auf Veranlassung von Dr. Horst sind dann die Thüringer Betriebe aus der Tarifhaftigkeit ausgeschlossen. Dr. Horst glaubte, auf diese Art und Weise von jeder Tarifbestimmung loszukommen. Soweit sich die Arbeiterschaft dem Lohnsystem von Dr. Horst unterordnete, soweit war die Sache gut. Aber in den Betrieben, wo die Arbeiterschaft sich widersetzte, da zog es Dr. Horst vor, die Betriebe aus der Tarifhaftigkeit herauszuziehen. Es steht also ein fest, daß die gesamten Konzernbetriebe in lohnrechtlicher Hinsicht vom Generaldirektor Horst geleitet worden sind. Ebenso, daß die Anordnungen von Dr. Horst befolgt wurden. Die Betriebe bilden nach dieser Richtung hin eine Einheit. Unter Beachtung der seit Jahren von Dr. Horst durchgeführten Maßnahmen ist es nicht mehr möglich, die Betriebe auseinanderzuhalten, sondern man ist gezwungen, dieselben als eine Einheit zu betrachten. Es kann deshalb von Tarifbruch gar keine Rede sein. Die Konzernleitung hat nun Beschluß daran gefunden, die vorläufige Verfügung des Landgerichts Hamburg der Arbeiterschaft anderer Betriebe bekanntzugeben. In der uns vorliegenden Bekanntgabe des „Langensalzaer Tageblattes“, Nr. 100 vom 30. April 1927, ist folgende Schlussnote angefügt: „Es ist also eingetreten, was wir unseren Arbeitern immer und immer wieder warnend vor Augen gestellt haben. Infolge des gewissenlosen Vorgehens der Gewerkschaften stehen Tausende von Arbeitern, die sich in den Streik begeben lassen, vor einem Nichts. Sie haben keine Arbeit mehr und die Gewerkschaft darf keine Unterstützung mehr zahlen. Die Not und das Elend in den Kreisen der streikenden Arbeiterschaft hätte vermieden werden können, wenn man nicht sinnlos den Gehreben der Gewerkschaft gefolgt wäre. Eine Klage gegen die Gewerkschaft auf Ersatz des uns entstandenen Schadens ist außerdem eingereicht. Ob es wohl manchem Arbeiter klar wird, wohin der Weg führt, den die Gewerkschaft geht?“

Die Konzernleitung, die hier die Gewerkschaft für alles das, was geschehen ist, verantwortlich zu machen sucht, sollten sich doch an ihre eigene Brust schlagen, denn das, was geschehen, ist eine Folge jener Maßnahmen, die Dr. Horst in den Konzernbetrieben zur Durchführung gebracht hat. Das Bestreben von Dr. Horst war, der Arbeiterschaft die Löhne wesentlich zu kürzen. Er hat ein Lohnsystem zur Einführung gebracht, das dem Betrag die Löhne weit öffnet. Die höhere Leistung der Textilarbeiter ist von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig. Bei schlechtem Rohmaterial oder sonstigen Störungen, die von dem Arbeiter eine erhöhte Leistung erfordern, wird er geschädigt, indem er die Prämie oder Leistungszulage infolge „Minderleistung“ nicht erhält. Hiergegen

kämpft die Arbeiterschaft. Die Arbeiterschaft der NAW will nicht besser behandelt sein als die anderer Betriebe, aber sie will gerecht behandelt sein und will sich nicht einem System unterordnen, wodurch wenige bevorzugt, der große Teil aber schwer geschädigt wird. Mit der Veröffentlichung selbst dürfte die Konzernleitung wenig Glück haben und die Arbeiterschaft wird sich dadurch nicht irren machen lassen. Einer Klage auf Schadenersatz werden die Beteiligten in aller Ruhe entgegensehen.

Der Kampf in der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei.

Die Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei, die im Jahre 1884 gegründet wurde, beschränkte sich ursprünglich auf den Betrieb der Wollkammerei und Kammgarnspinnerei in Delmenhorst. Im Laufe der Zeit verstand es die Gesellschaft, ihren Einfluß weiter auszudehnen und andere Betriebe der Branche in ihren Machtbereich zu ziehen. Durch Käufe, Verschmelzung und Erwerb von Aktienpaketen gelang ihr das in vorzüglicher Weise. So wurde im Laufe der Zeit die Gesellschaft zu einem Machtfaktor, der innerhalb der deutschen Wollindustrie eine hervorragende Stellung einnimmt. Gegenwärtig besitzt der Konzern in Deutschland 16 große Betriebe mit rund 25 000 Arbeitern und Arbeiterinnen. Er verfügt über einen Bestand von rund 365 000 Selsfaktorspindeln und 145 000 Ringspindeln. Diese Zahlen veranschaulichen am besten die dominierende Stellung des Konzerns.

Wie allen Textilunternehmern, so ist auch der Konzernleitung das Streben nach größtmöglichem Profit eigen. Diesem Profitinteresse müssen sich natürlich, nach Ansicht der Direktion, die Arbeiter des Konzerns unterwerfen. Für sie ist wichtiger, den Aktionären große Dividenden zuzuführen, als der Arbeiterschaft angemessene Löhne zu zahlen. Dieser Gedankengang tritt bei allen Handlungen der Konzernleitung deutlich in Erscheinung. Es genügt dieser nicht, daß die Arbeiterschaft im Alltagsleben an und für sich die höchsten Leistungen hervorbringt. Durch ihren Generaldirektor Dr. Horst hat sie ein raffiniertes Prämienystem ausgedacht lassen, durch welches die Arbeiterschaft zur höchsten erreichbaren Leistung angepeitscht werden soll. Darin liegt das A und O dieses famosen Prämienystems. Bezeichnend dabei ist, daß die Prämien als freiwillige Zulagen bezeichnet werden, so daß die Arbeiterschaft keinerlei Rechtsanspruch auf sie hat und somit die Konzernleitung jederzeit in der Lage ist, die Prämien nach eigenem Gutdünken herabzusetzen. Nebenbei erfolgt die Zahlung der Prämien nach der größten Willkür. Über damit noch nicht genug. Die ganze Raffinerie des Systems erkennt man erst dann, wenn man weiß, daß der Konzern in der Mehrzahl der Betriebe Betriebsparkassen eingerichtet hat, und daß die festgesetzten Prämien den Arbeitern nicht etwa ausbezahlt werden, sondern zwangsweise in die Betriebsparkasse wandern. Es ist dieses wirklich ein genialer Gedanke der Konzernleitung, billig zu Betriebskapital zu gelangen.

Es ist kein Wunder, daß bei solchen Methoden der Ausbeutung sich der Arbeiterschaft in den Betrieben eine große Empörung bemächtigt hat. Jahrelang führte die Arbeiterschaft einen hartnäckigen Kampf gegen das Prämienystem; doch auch hier hatte sich die Betriebsleitung zu sichern gewußt. Rechtzeitig erkannte sie, daß sie ihre Methoden einer gut organisierten Arbeiterschaft gegenüber nicht durchzubringen vermochte. In Erkenntnis dessen richtete sich ihr Kampf vor allen Dingen auch gegen die Organisation der Arbeiterschaft, den Deutschen Textilarbeiterverband. Um diesen zu schwächen und seine Macht zu untergraben, wurden systematisch in den einzelnen Werken Wertvereine herangezogen. Keine Ausgaben konnten die Konzernleitung sparen, ihrem Ideal, nämlich der planmäßigen Züchtung der gelben Sumpfpflanzen, zu dienen. Alles, was den Funktionären des Textilarbeiterverbandes in den Betrieben bei Strafe der Entlassung verboten war, wurde den Selben gestattet. Sie durften in den Betrieben die Vereinsbeiträge kassieren, die Vereinszeitung verteilen, sowie eine maßlose Agitation gegen den Verband entfalten. Ja, es wurden sogar Hunderte von Arbeitern auf Kosten der Konzernleitung auf die „Wirtschaftsschule für Kanarienvögel“ (das ist das Institut, in dem die treudeutsch gesinnten Arbeiter die vaterländische Wirtschaftspolitik erlernen sollen) in Berlin geschickt, so fortlaufend geeignete Funktionäre für die Wertvereine heranzubilden.

Neben all diesen Mitteln wurde seitens der Konzernleitung ein planmäßiger Kampf gegen den Tarifvertrag geführt. Frei von jeder tariflichen Bindung wollte sie die Arbeitsbedingungen nach ihrem eigenen Belieben festsetzen und die Löhne nach eigenem Ermessen zahlen. Dieser Kampf kam besonders im Delmenhorster Betrieb zum Ausdruck. Jahrelang verstand es hier die Betriebsleitung, sich von jeder tariflichen Bindung freizubehalten. Selbst auf dem Wege der staatlichen Schlichtungsinstanzen konnte eine tarifliche Bindung nicht erreicht werden, weil sich die Firma einfach über gesüllte Schiedsprüche, selbst wenn sie verbindlich erklärt wurden, hinwegsetzte. Leider muß gesagt werden, daß die Firma bei diesem Streben eine willkommene Hilfe beim Schlichtungsausschuß in Oldenburg fand. Unter diesen Umständen war es wirklich nicht verwunderlich, daß die Empörung der Arbeiterschaft ihren Höhepunkt erreichte. Am 4. April legten die Selsfaktorspinner, Andreher und Ruffeder des Delmenhorster Betriebes die Arbeit nieder.

Neuerdings versuchte die Konzernleitung sich auch mit ihren Thüringer Betrieben von der Bindung des Tarifvertrages zu befreien. Sie erklärte, daß sie mit diesen Betrieben aus der Tarifhaftigkeit ausgeschlossen sei. Auf diese Art versuchte sie, um die für diesen Tarifbezirk eingetretene Lohnerhöhung von 3 Proz. herumzukommen. Aber auch hier ließ sich die Arbeiterschaft die Gewaltpolitik der Konzernleitung nicht länger gefallen. Am 4. April trat die Belegschaft der Selsfaktorspinnerei in Eisenach in den Streik. Diesem schlossen sich am 9. April die Arbeiter der Selsfaktorabteilung des Betriebes in Langensalza an. Der Kampf blieb jedoch nicht lange auf die Selsfaktorspinnereien dieser drei Betriebe beschränkt. Sehr bald schlossen sich auch die Arbeiter und Arbeiterinnen der Ringspinnereien, der Zwirnereien und der Doublierung dem Kampfe an.

Auch in den drei Hamburger Betrieben des Konzerns bestanden seit längerer Zeit Differenzen. Diese spitzten sich zu, als nach der letzten für die Hamburger Textilindustrie eingetretenen Lohnerhöhung von 6 Proz. die Betriebsleitung die Erhöhung nicht den Akkordarbeitern gewähren wollte. Ein-

mütig legten die Belegschaften dieser drei Betriebe, in Stärke von 4600 Personen, am 25. April die Arbeit nieder. Ebenso traten am 25. April die Arbeiter und Arbeiterinnen der Selsfaktor- und Ringspinnerei der Sächsischen Wollgarnfabrik Littel u. Krüger in Leipzig in den Streik, weil die Firma versuchte, in diesem Betrieb Streitarbeit für die übrigen bestreikten Betriebe herzustellen. Am 4. Mai schlossen sich die Belegschaften der Betriebe in Wernshausen und Mühlhausen in Thüringen ebenfalls dem Streik an. In beiden Betrieben bestanden die gleichen Differenzen wie in den übrigen Thüringer Konzernbetrieben.

Die übergroße Mehrheit der zum Konzern gehörigen Selsfaktor- und Ringspindeln ist durch den Streik stillgelegt. So berichtet beispielsweise die Textilzeitung, daß die bestreikten Betriebe ihre Aufträge haben zurückgehen lassen müssen. Der Mangel an Garnen infolge des Streiks macht sich auch in der weiterverarbeitenden Industrie empfindlich bemerkbar. So wird uns aus dem Gera-Gröizer Textilbezirk berichtet, daß dort verschiedene Webereien Kurzarbeit angekündigt haben, wenn der Streik in den Konzernbetrieben nicht bald beendet wird.

Es ist auch nicht so, wie die Konzernleitung es gern hinstellen möchte, daß die Arbeiterschaft der Betriebe von der Gewerkschaft in den Streik hineingeheißt worden sei. Vielmehr muß festgestellt werden, daß die Arbeiterschaft einmütig und geschlossen den ihr aufgezungenen Kampf aufgenommen hat. Sie wird diesen Kampf unbeirrt durch die Falschmeldungen der Konzernleitung weiterführen.

Anträge zur Generalversammlung.

Schluß aus der Beilage.

Antrag Nr. 172. Die Generalversammlung beschließt die Einführung einer freiwilligen Invalidenversicherung. Der Vorstand wird beauftragt, dem Beirat einen entsprechenden Entwurf zu unterbreiten, welcher nach Rückfrage bei den Ortsgruppen endgültig beschließen kann. Pöbner.

Antrag Nr. 173. Die Ortsgruppe Habsau, in der Bezirks-Filiale Sagan, beantragt die Gründung einer Pensionskasse zugunsten alter Mitglieder des DAW. Mitglieder des DAW sollen aus der Kasse eine monatliche Unterstützung erhalten, wenn sie 65 Jahre alt und nicht mehr erwerbstätig sind.

Sätze für den Antrag.

1. Die Beiträge werden um 20 Prozent erhöht. Als niedrigster Beitrag gilt die 50-Pf.-Marke. 20 Prozent sollen der Pensionskasse zur Verfügung gestellt werden, bei Kranken- und Erwerbslosenunterstützung werden diese 20 Prozent in Abzug gebracht.
2. Unterstützung erhalten Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes, die 65 Jahre alt und nicht mehr erwerbstätig sind, wenn sie dem Deutschen Textilarbeiterverband 10 Jahre angehören, ihre Beiträge regelmäßig gezahlt und 520 Beiträge an den Deutschen Textilarbeiterverband gezahlt haben.
3. Berechnet wird die Unterstützung nach den an den Deutschen Textilarbeiterverband gezahlten wertbeständigen Beiträgen, die in der Zeit vom November 1923 gezahlt wurden. Krankengelder wie Erwerbslosenunterstützung werden von der Gesamtsumme, die an Beiträgen geleistet war, abgezogen. — Es wird der durchschnittliche Wochenbeitrag festgestellt und um 10 Pfennig Beiträge als monatliche Unterstützung gezahlt. — Bei einer Mitgliedschaft von 20 Jahren wird eine höhere Unterstützung gezahlt. — Die höchste Unterstützung nach 25 Jahren, wenn an den Deutschen Textilarbeiterverband 1250 Beiträge gezahlt sind. — Für die Extrabeiträge, die vom Hauptvorstand ausgeführt waren und zu der bestimmten Zeit auch gezahlt worden sind, werden 10 Proz. vom Wert als Zuschlag gezahlt. Sagan.

Antrag Nr. 174. Für Mitglieder, die dem Verbands länger als 10 Jahre ununterbrochen angehören, kann im Falle der Invalidität (die durch Rentenbescheid der Landesversicherungsanstalt festgestellt wird) eine Invalidenunterstützung gezahlt werden. Die Höhe derselben bestimmt der Zentralvorstand. Zur Finanzierung derselben sind Sonderbeiträge zu zahlen. Zillerthal.

Antrag Nr. 175. Eine Alters- und Invalidenversicherung einzuführen. Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Quartal 50 Pf.

Die Leistung beträgt bei 10jähriger Mitgliedschaft pro Jahr 100 Mk., bei 15jähriger Mitgliedschaft pro Jahr 150 Mk., bei 20jähriger Mitgliedschaft pro Jahr 200 Mk.

Ausgesteuerte Mitglieder, die keinen Arbeitsverdienst mehr haben, sind berechtigt, zu ihrer 10jährigen Karenzzeit den Invalidenbeitrag weiter zu zahlen und sind, wenn sie Invalidenunterstützung erhalten, von jeder Beitragspflicht entbunden. Die Unterstützung darf nur an Mitglieder, welche infolge Altersschwäche, Krankheit und Unglücksfälle arbeitsunfähig sind, gewährt werden. Die Auszahlung der Unterstützung soll monatlich erfolgen. Reutlingen.

Antrag Nr. 176. Die Erwerbslosenunterstützung wird folgendermaßen berechnet:

30-Pf.-Klasse nach 52 Wochenbeiträgen pro Tag 30 Pf. bis 40 Tage; 30-Pf.-Klasse nach 156 Wochenbeiträgen pro Tag 40 Pf. bis 50 Tage; 30-Pf.-Klasse nach 312 Wochenbeiträgen pro Tag 50 Pf. bis 60 Tage; 30-Pf.-Klasse nach 520 Wochenbeiträgen pro Tag 60 Pf. bis 70 Tage.

Die Berechnung der übrigen Beitragsklassen erfolgt in gleicher Weise mit entsprechender Erhöhung des jeweils bezahlten Beitrags. Reutlingen.

Antrag Nr. 177.

Nach	52 Wochenbeiträgen	30 Tage
104	36	36
156	42	42
208	48	48
364	54	54
520	60	60
676	70	70
832	80	80
988	90	90
1044	100	100
1200	110	110
1356	und mehr	120

Osterode.



Die Marke der organisierten Verbraucher!

GEWERKSCHAFTEN, fordert nur GEG-ZIGARETTEN IN EUREM KONSUMVEREIN

Antrag Nr. 178. Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Erwerbslosigkeit und berechtigt zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung, wenn das Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert. **Brandenburg.**

Antrag Nr. 179. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, Untersuchungen darüber vorzunehmen, ob die Einführung einer Invalidenversicherung im Interesse der Organisation und der Mitglieder liegt. Sind nach Abschluss der Untersuchungen die Vorbedingungen zur Einführung einer solchen Versicherung gegeben, dann sind durch den Hauptvorstand in Verbindung mit dem Beirat geeignete, d. h. notwendige Satzungen und Richtlinien, als Nachtrag zum Statut herauszugeben. **Neumünster.**

Antrag Nr. 180. Der Absatz 10 des § 28 im Statut ist wie folgt zu ändern: Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind diejenigen Heberretenden, denen in ihrer früheren Organisation ebenfalls der Bezug von Unterstützung im Falle der Entbindung oder Krankheit zustand. **Bamberg.**

Antrag Nr. 181. Die Erwerbslosenunterstützung nach § 29 des Statuts soll möglichst beitragen: Von der 50-Pf.-Beitragsklasse an: nach 52 Wochenbeiträgen 42 Tage, nach 104 Wochenbeiträgen 50 Tage, nach 156 Wochenbeiträgen 60 Tage, nach 312 Wochenbeiträgen 72 Tage, nach 520 Wochenbeiträgen 84 Tage. **Bamberg.**

Antrag Nr. 182. § 31. Sterbeunterstützung. Die Unterstützungsätze zu verdoppeln. **Lörrach, Reibbus.**

Antrag Nr. 183. Abschaffung der Sterbeunterstützung. **Jahnsdorf.**

Antrag Nr. 184. Die Reiseunterstützung wird nach Kilometer bezahlt und nach den Beitragsklassen gestaffelt. **Werdau, Grimmitzschau, Sorau.**

Antrag Nr. 185. Der Hauptvorstand wird beauftragt, umgehend eine Vorlage auszuarbeiten zwecks Einführung einer Unterstützung bei Invalidität im Sinne des Gesetzes und diese Vorlage dem Beirat zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Bei Einführung dieser Unterstützung sind gleichzeitig die Beiträge aller Klassen, außer für die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren, um 10 Pf. zu erhöhen. **Baugen.**

Antrag Nr. 186. Die Dauer der Unterstützungen nach §§ 28 und 29 des Statuts ist zu erhöhen, und zwar nach Beitragszahlung von

52 Wochen	von 30 auf	40 Tage
156	"	40 " 60 "
312	"	50 " 100 "
520	"	60 " 120 "

Antrag Nr. 187. Die Laufdauer der Unterstützung für Kranke und Arbeitslose zu verlängern. **Nürnberg, Weißenburg, Burgau.**

Antrag Nr. 188. § 2 sind die unter c, d und e genannten Unterstützungen sowie die Krankenunterstützung zu streichen, an deren Stelle ist ein Invalidengeld zu zahlen. **Ostrik, Sulz.**

Antrag Nr. 189. §§ 28, 29, 30 und 31 sind zu streichen. **Ostrik, Sulz.**

Antrag Nr. 190. Es wird eine siebengliedrige Kommission eingesetzt, welche zu prüfen hat, ob in unserem Verband die Invalidenversicherung durchgeführt werden kann. Falls die Kommission zu einer Bescheidung kommt, soll der nächste Verbandstag endgültig darüber beschließen. **Lörrach, Rempten.**

Antrag Nr. 191. Bei dem ADGB vorstellig zu werden, um die Konkurrenz einzelner Gewerkschaften auszuschalten, wie die Kurzarbeiterunterstützung vom Metallarbeiter- und Holzarbeiterverband, oder daß sie bei uns eingeführt wird. **Nürnberg, Weißenburg.**

Antrag Nr. 192. §§ 28 und 29 des Statuts. Nach Zahlung von 780 Beiträgen 70 Tage Unterstützung nach Zahlung von 1040 Beiträgen 80 Tage Unterstützung **Sorau.**

**Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern und Wieder-
aufnahmeanträge.**

Antrag Nr. 193. § 36. Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern. Die Ausschließung erfolgt im Wege eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Ziffer 14 ist zu streichen. **Ostrik, Sulz.**

Antrag Nr. 194. Die Kollegen Max Winkler und Oswald Heidel sind aus dem Verbandsauszuschuß zu entfernen. **Mittweida, Sollberg, Zwickau.**

Antrag Nr. 195. Die 16. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes vertritt auf das schärfste die Haltung des Verbandsvorstandes zu den Anträgen der Mitglieder, die die Entlassung der A.G.S.-Mitglieder Winkler und Heidel von ihren Posten im Deutschen Textilarbeiterverband fordern. **Frankfurt, Frankenberg, Dresden, Burkhardtisdorf.**

Antrag Nr. 196. Die 16. Generalversammlung beschließt an Stelle des Ausschusses des Kapitals es als ihre wichtigste Aufgabe, eine einheitliche und geschlossene Textilarbeitergewerkschaft in den Deutschen Textilarbeiterverband, herbeizuführen. Sie besteht aus dem:

1. Der Gruppe Ostpreußen wird sofort geschlossen werden so dem Deutschen Textilarbeiterverband aufgenommen. **Wittenberge, Plau-Flöha, Werdau.**

Antrag Nr. 197. § 31 und in Ziffer 15 die Worte: „oder nach § 31“ sind zu streichen. **Wittenberge, Plau-Flöha, Werdau.**

Antrag Nr. 198. Die 16. Generalversammlung beschließt, daß die Totenliste in der jetzigen Form aus dem „Textilarbeiter“ verschwindet und nur am Jahreschluß der Toten insgesamt ehrend gedacht wird. **Die Frauenkommission Leipzig.**

Antrag Nr. 199. Die Generalversammlung möge beschließen, daß die Totenliste in der jetzigen Form aus dem „Textilarbeiter“ verschwindet und nur am Jahreschluß der Toten insgesamt ehrend gedacht wird. **Die Frauenkommission Leipzig.**

Antrag Nr. 200. Die Redaktion des „Textilarbeiter“ soll die eingesandten Berichte aus den Filialen sinngemäß veröffentlichen. **Mittweida.**

Antrag Nr. 201. Der Druck des „Textilarbeiter“ hat in einer größeren Schrift zu erfolgen. **Lörrach.**

Antrag Nr. 202. § 37 ist dahingehend zu ergänzen: Der Redakteur des Verbandsorgans wird alle zwei Jahre auf den Verbandstagen gewählt. **Auffichtsinanz in bezug auf Redaktion der Zeitung ist der Verbandsauszuschuß. Dresden.**

Antrag Nr. 203. Die Generalversammlung beschließt, daß der Vorstand den „Textilarbeiter“ alljährlich einheitlich binden läßt und allen Ortsgruppen je 1 Exemplar zum Herstellungspreis zuwendet. **Böhmed.**

Antrag Nr. 204. Der 16. Verbandstag möge beschließen, der Hauptvorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß dem „Textilarbeiter“ eine illustrierte Beilage nach dem Muster „Volk und Zeit“ beigelegt wird. **Reutlingen.**

Antrag Nr. 205. Das Fachorgan ist volkstümlicher zu gestalten. Große Artikelserien sind zu vermeiden und in Broschürenform den Funktionären zuzustellen. Besonderer Wert ist auf eine bessere Aufmachung zu legen und die bisherige vorwiegende Zeitschrift auszuschalten. **Burgau, Füssen.**

Antrag Nr. 206. Auf der 15. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes ist schon von einem Teil der Delegierten der Zusammenschluß mit den russischen Textilarbeitern verlangt worden. Immer größere Schichten begreifen die Notwendigkeit der internationalen gewerkschaftlichen Einheit. Die Generalversammlung der Filiale Thalheim verlangt daher vom Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes, sofort energische Schritte zur Verwirklichung derselben einzuleiten und kein Mittel unversucht zu lassen, bis die internationale Gewerkschaftseinheit hergestellt ist. **Thalheim.**

Antrag Nr. 207. Die 16. Generalversammlung beauftragt die Vertretung des Deutschen Textilarbeiterverbandes, in der Textilarbeiter-Internationale dafür einzutreten, daß alle Textilarbeiterorganisationen, welche auf proletarischem Boden stehen, die der Internationale nicht angehören, veranlaßt werden, in diese einzutreten. **Zur Herstellung einer einheitlichen Textil-Internationale empfiehlt sich die Einberufung einer Konferenz, zu der alle Textilarbeiterverbände eingeladen werden. Außerdem richtet die Generalversammlung an alle Organisationen den Ruf, mitzuwirken an dem Zustandekommen der internationalen Gewerkschaftseinheit. Deberan, Wittenberge, Plau-Flöha.**

Antrag zur Erwerbslosenversicherung.

Antrag Nr. 208. Der Entwurf des Erwerbslosenversicherungsgesetzes, der dem Reichstag vorliegt, sieht einen Abbau der Unterstützungssätze vor. Die 16. Generalversammlung fordert vom ADGB und Verbandsvorstand, eine Erhöhung der Unterstützungssätze zu erreichen. **Werdau.**

Antrag Nr. 209. Die Generalversammlung wolle beschließen: Der Zentralvorstand tritt mit dem Vorstand des ADGB in Verbindung, damit Schritte eingeleitet werden zur Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 1200 auf 1600 M. jährlich. **Forst.**

Antrag Nr. 210. Die 16. Generalversammlung fordert, daß die Verpflichtung, für die Opfer der kapitalistischen Wirtschaft zu sorgen, Reich, Staat und Gemeinden obliegt und daß die Mittel zur Versorgung von den Besitzern der Produktionsmittel aufzubringen sind. **Die Generalversammlung stützt sich hierbei u. a. auf die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse von 1902, 1911 und 1914 sowie des Internationalen Kongresses in Kopenhagen. Die Generalversammlung erblickt in der Erwerbslosenversicherung eine weitere Maßnahme zur wirtschaftlichen und politischen Unterdrückung der Arbeiterklasse und lehnt die gesamte Erwerbslosenversicherung ab und fordert den Ausbau der Erwerbslosenfürsorge. Deberan.**

Antrag Nr. 211. Die 16. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes fordert vom ADGB, und dem Verbandsvorstand, sofort den rücksichtslosen Kampf gegen die Schlichtungsordnung parlamentarisch sowie außerparlamentarisch aufzunehmen. Weiter fordert die Generalversammlung, daß alle staatlichen Schlichter, die Mitglieder einer freien Gewerkschaft sind, aus dieser ausgeschlossen werden, weil diese mit ihrer Verbindlichkeitserteilung jeden Kampf um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen verhindern. **Deberan, Limbach, Burg, Forst.**

Antrag Nr. 212. Die 16. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes verurteilt die Stellungnahme Einzelheimers und des ADGB, und fordert uneingeschränktes Koalitionsrecht der Arbeiterklasse. **Die Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes fordert vom ADGB, dafür zu wirken, daß die rechtliche Bestimmung, die für eine Haftbarmachung in Frage kommt, gestrichen wird. Limbach, Wittgensdorf, Forst.**

Antrag Nr. 213. Der Zentralvorstand wird beauftragt, beim ADGB, dahin zu wirken, daß vom Vorstand deselben bei der Reichsregierung ganz energische Schritte eingeleitet werden, um die Altersgrenze bei der Invalidenversicherung von 65 auf 60 Jahre herabzusetzen. **Desgleichen sollen die Renten durchweg erhöht werden, so daß Invaliden- und Altersrentner aus den Betrieben**

auscheiden können, um jüngeren arbeitslosen Kräften Platz zu machen. **Lörrach, Kaiserslautern.**

Antrag Nr. 214. Die Verschmelzung aller innerhalb der Textilindustrie Beschäftigten zu Industrieverbänden ist in die Wege zu leiten. **Es soll weiter die Verschmelzung der Bekleidungsindustrie zu einem einheitlichen Industrieverband angestrebt werden. Zillertal, Kaiserslautern.**

Antrag Nr. 215. Die 16. Generalversammlung des Textilarbeiterverbandes protestiert gegen die Bestrebungen der einzelnen Gerichte, die Gewerkschaften für ihre Kampfmaßnahmen haftbar zu machen. **Plauen i. B.**

Antrag Nr. 216. Die 16. Generalversammlung stellt fest, daß in der Frage des Wächnerinnenstuhkes und der übrigen Fürsorgeeinrichtungen auch nach dem Kasseler Verbandstag (1924) keine wesentlichen Veränderungen zum Schutz für schwangere Arbeiterinnen eingetreten sind. Trotz der vom Verbandsvorstand dem Reichstag unterbreiteten Forderungen zum Schutz der schwangeren Arbeiterinnen, die gleichzeitig in verschiedenen Landesparlamenten zur Beratung standen, hat der kapitalistische Staat nichts unternommen, um Mutter und Kind zu schützen. Bevölkerungs- und Gesundheitsstatistiken zeigen, daß ein verstärkter Schutz für Mutter und Kind dringend notwendig ist. **Reichenbach i. B.**

B. Wirtschaftsschule.

Antrag Nr. 217. Die Generalversammlung wolle beschließen: Vorstand und Beirat werden beauftragt, sobald es die Verhältnisse erlauben, eine Wirtschaftsschule nach den gemachten Erfahrungen anderer derartigen Schulen zu errichten. **Lambrecht.**

Berichte aus Fachkreisen.

Frankenberg (Sachsen). Der unerbittliche Tod hat unserer Filiale in dem kurzen Zeitraum seit Beginn des Jahres 1927 schon fünf Verbandsmitglieder entzogen. Darunter befinden sich zwei Jubilare, alte treue Mitglieder, die unserer Organisation länger als 25 Jahre angehört haben, die Kollegen Karl Pfeffertorn und Julius Ufer. Während der Kollege Ufer wie auch die übrigen drei Kollegen Taubert, Hamel und Ludwig nach längerem oder kürzerem Kranksein eines natürlichen Todes gestorben sind, hat leider der Kollege Pfeffertorn ein tragisches Ende genommen. Vor mehreren Jahren schon dem Siedtum verfallen, konnte der bewährten Kollege seit ungefähr zwei Jahren keine Beschäftigung als Weber mehr finden; er war vielleicht auch gar nicht mehr fähig, seinen Beruf noch auszuüben. Diese lange Zeit hat der Kollege sein Schicksal geduldig ertragen. Wenn ihn nun auch seine Familienangehörigen vor der größten Notlage durch ihre Unterstützung bewahrt haben, so glaubte der alte treue Kollege dieses Schicksal doch nicht länger mehr ertragen zu können. Er wollte sich selbst und andern Menschen nicht mehr zur Last fallen, verfiel in Schwermut und machte schließlich in diesem Zustande seinem Proletarierleben selbst ein Ende. Wir bedauern dieses Schicksal des Kollegen Pfeffertorn aus tiefster Herzen und werden ihm, wie auch allen anderen verstorbenen Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren. Die noch lebenden Kollegen und Kolleginnen fordern wir auf, im Sinne der alten verstorbenen Kollegen für die Organisation zu wirken. **Die Ortsverwaltung.**

Spremberg. (25 Jahre Unterkasserer der Filiale Spremberg.) Dieses seltene Jubiläum beging die Osterfesttage unser treuer Kollege Paul Buder. Erst allein, dann mit seiner treuen Gefährtin Emma Buder hat derselbe 25 Jahre dem Verband seine freie Zeit gewidmet. Kollege Buder ist manchmal in die Breche gesprungen, wenn andere Kassiererbezirke verwaist waren und heute noch verfehlt derselbe den größten Bezirk der Stadt mit Frau und erwachsenen Kindern, welche sämtlich Verbandsmitglieder sind. Während und nach dem Kriege sowie in der Inflationszeit war es kaum möglich, geeignete Unterkasserer zu finden, unser Kollege Buder hat treu ausgehalten, trotzdem während der Inflation von einer Entschädigung kaum noch gesprochen werden konnte. **Ortsverwaltung und Hauptvorstand überreichten aus diesem Anlaß die besten Glückwünsche mit sinnreichen Andenken und sonstigen Geschenken. Wir hoffen, daß Kollege Buder mit Familie noch längere Zeit zur Förderung unserer Organisation und zum Ansporn der jüngeren Kollegen tätig sein möge. Ortsverwaltung Spremberg.**

Richtigstellung.

Bei Veröffentlichung der Kandidaten für die Delegiertenwahl zur Generalversammlung in Hamburg wurde bei folgenden Kollegen die Zeit der Geburt mit dem Eintritt in den Verband verwechselt. Wir stellen die Eintrittszeit hiermit richtig: **Wahlkreis 60.** Osmin Fischer, eingetr. 10. Oktober 1911, Albin Laut, eingetr. 1. Februar 1920; **Wahlkreis 17.** Karl Schmidt, eingetr. 14. März 1909. Ferner ist im Gau Dresden für den 50. Wahlkreis der angegebene Beitrag von 0,80 M. falsch. Es muß heißen 2 M. Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen. **Der Vorstand.**

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sonntag, den 15. Mai, ist der Beitrag für die 19. Woche fällig

Adressenänderungen.

Wittstock, V: Hermann Mikal, Glinzmauer 1.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Burkhardtisdorf. Emil Han, Ebhausen, O.-L. Nagold, Christian Bachmann.

Rempten. Dora Stöcker, Mag. Jörg.

Münchberg. Georg Mädel.

Chreihrem Andenken!

Wieder ein Beweis unserer Leistungsfähigkeit!

Wir liefern zwei der unten aufgeführten, prachtvollen Halb-
leinenbände, mit farbigem Umschlagbild, nach eigener Wahl
für nur 2,50 Mark portofrei!

**Bocaccio, Delamerone / Glaubert, Salambo / Hugo, Göttdner von
Notre Dame / Zimmermann, Der Oberhof / Ludwig, Zwischen
Himmel und Erde / Karlist, Das Geheimnis der alten Mamsell,
Sardou, Madame Sans-Gêne / Storm, Immensee / Berner, Adler-
flug / Wallace, Ben Hur usw.**

Textil-Praxis, Buchhandlung, Berlin O. 34, Nemeier Straße 8-9

Verlag: Karl Göttsch in Berlin, Nemeier Str. 8/9. — Verantwortlicher Redakteur
Gottfried Dittler in Berlin. — Druck: Bismarck-Druckerei und Verlagsanstalt
Karl Göttsch u. Co. in Berlin.

Anträge zur Generalversammlung.

Zweck des Verbandes.

Antrag Nr. 1. § 1. Der Deutsche Textilarbeiterverband steht auf dem Boden des Klassenkampfes. Er erstrebt die Beseitigung der Lohnarbeit durch Ueberleitung der privatkapitalistischen Produktionsweise in die sozialistische.

Ziffer 1 in § 1 ist zu streichen.

Ostrik, Sulz, Deberan.

Antrag Nr. 2. In § 1 Ziffer 4 sind die einleitenden Worte: „Weitestgehende Demokratisierung der Betriebe“ zu streichen.

Antrag Nr. 3. In § 1 des Verbandsstatuts ist neu einzufügen: Ziffer 5. Verkürzung der Arbeitszeit (Achtstundentag). Ziffer 6. Erhöhter Schutz für Jugendliche und Frauen, besonders Ausbau des Schwangerschutzes.

Beitritt.

Antrag Nr. 4. § 3 Ziffer 5. Ausgeschlossene Mitglieder können durch Mehrheitsbeschluß der Filialversammlung wieder aufgenommen werden.

Antrag Nr. 5. Von jugendlichen Personen bis einschließlich 17 Jahre wird, wenn sie in der Textilindustrie beschäftigt sind und sich erstmalig als Mitglied zur Organisation anmelden, kein Einschreibegeld erhoben.

Antrag Nr. 6. § 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung: Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Filialversammlung durch Mehrheitsbeschluß endgültig.

In § 3 ist die Ziffer 4 zu streichen.

Crimmitschau.

Beitrittsgehalt und Beitrag.

Antrag Nr. 7. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß mit der Einführung des neuen Statuts folgende Beiträge in Kraft treten:

Jugendliche beiderlei Geschlechts sowie Lehrlinge, soweit sie nicht im Akkord arbeiten	30 Pf.
Mitglieder über 18 bis 20 Jahre	40 "
Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre	50 "
Hilfsarbeiter über 20 Jahre	70 "
Facharbeiter im Zeitlohn und weibliche Akkordarbeiter	80 "
Männliche Akkordarbeiter	100 "
Erwerbslose und kranke Mitglieder	10 "

Abweichungen von vorstehenden Beitragsätzen sind nur dann zulässig, wenn sie über den für das Mitglied bestimmten Beitrag hinausgehen. Sind Beschlüsse dieser Art von der Mitgliederversammlung einer Ortsgruppe gefaßt worden, dann sind dieselben für alle in der Ortsgruppe erfaßten Mitglieder bindend.

Neumünster.

Antrag Nr. 8. Ziffer 2 soll lauten:

Der wöchentliche Beitrag ohne Ortszuschlag beträgt 30, 50, 60, 80 Pf., 1,-, 1,20, 1,40 und 2,- Mk.
Die 30-Pf.-Klasse gilt nur für Lehrlinge und für im Zeitlohn beschäftigte Mitglieder.
Die 50-Pf.-Klasse gilt für alle Mitglieder von 17 bis 20 Jahren und für Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre.
Die 60-Pf.-Klasse gilt für alle Hilfsarbeiter und für alle Fach- und Akkordarbeiterinnen über 20 Jahre.
Die 80-Pf.-Klasse gilt für männliche Fach- und Akkordarbeiter.

Die höheren Klassen gelten für Mitglieder, die mehr als 80 Pf. pro Stunde verdienen.

Erwerbslose Mitglieder zahlen für die Dauer der Erwerbslosigkeit, aber nicht länger als bis zu 52 aufeinander folgenden Wochen einen Erwerbslosenbeitrag von wöchentlich 10 Pf.

Die Leistung regulärer Beiträge ist während der Dauer der Erwerbslosigkeit gestattet.

Ziffer 3 bleibt bestehen mit dem Zusatz, daß, wenn Mitgliederversammlungen, Vertreter- oder Branchenversammlungen einen höheren Beitrag beschließen, dieser dann von allen in Frage kommenden Mitgliedern gezahlt werden muß.

Die 10-Pf.-Erwerbslosenmarke gilt nicht als Wertmarke. Ihr Erlag verbleibt den Ortsverwaltungen.

Ziffer 4. Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechende Unterstützung, wenn, vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet, mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse gezahlt sind.

Der Beitrag.

Antrag Nr. 9. Der § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Der wöchentliche Beitrag ist entsprechend der Verdienste in den einzelnen Branchen, gau- oder bezirksweise festzusetzen.

Die Festsetzung der Beiträge soll nach Möglichkeit so erfolgen, daß nicht mehr als 7 Beitragsklassen in den einzelnen Filialen geführt werden.

Entsprechende Beitragsmarken, beginnend mit 30 Pf. und steigend um 10 Pf. bis zu 1,- Mk., um 20 Pf. bis zu 2,- Mk. sind seitens des Zentralvorstandes bereitzuhalten.

Für Erwerbslose (Kranke oder Arbeitslose) ist ein Beitrag von 10 Pf. wöchentlich zu leisten. Diese Einnahmen verbleiben der Lokalkasse.

Entsprechend dem vor Beginn der Erwerbslosigkeit oder Krankheit geleisteten Beitrag werden die 10-Pf.-Beiträge aufgerechnet; zum Beispiel: wenn das Mitglied vor Beginn der Erwerbslosigkeit oder Krankheit einen wöchentlichen Beitrag von 80 Pf. geleistet, zählen 8 Beitragsmarken à 10 Pf. als ein ordentlicher Beitrag.

Grefrath.

Antrag Nr. 10. Zu § 5 des Verbandsstatuts: Das Beitrittsgehalt für Jugendliche unter 16 Jahren beträgt 25 Pf. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist ein besonderer Bei-

trag mit besonderen Unterstützungseinrichtungen einzuführen.

Antrag Nr. 11. Der Lokalszuschlag ist mit in die Beitragsmarke einzufaktulieren und nicht besonders zu erheben.

Freiburg i. Schl.

Antrag Nr. 12. Bei einer Umstellung der Beiträge (§ 5) ist der Mindestbeitrag für weibliche Mitglieder über 20 Jahre auf 50 Pf., für männliche Mitglieder über 20 Jahre auf 70 Pf. festzusetzen.

Branchen-, Mitglieder- und Vertreterversammlungen ist das Recht zu geben, erhöhte Beiträge festzusetzen.

Barmen.

Antrag Nr. 13. Der Verbandstag beschließt die Wiedereinführung der 30-Pf.-Klasse für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren.

Delmenhorst.

Antrag Nr. 14. Der Verbandstag möge beschließen, § 5 Absatz 2 des Verbandsstatuts wie folgt zu ändern: Der wöchentliche Beitrag ohne Lokalszuschlag beträgt als Mindestsatz bei einem Stundenverdienst

von 21 Pf. bis 30	= 40	von 81 Pf. bis 90 Pf.	= 100 Pf.
31	= 40	91	= 120
41	= 50	101	= 140
51	= 60	121	= 160
61	= 70	141	= 180
71	= 80	161	= 200
81	= 90	181	= 200

Bei Akkordlohn und Prämien hat die Einreihung in eine dem Verdienst entsprechende Beitragsklasse zu erfolgen.

Dieser Beitrag gilt als Mindestbeitrag; der Eintritt in eine höhere als die zustehende Beitragsklasse steht jedem Mitgliede frei.

Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechende Unterstützung, wenn vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse gezahlt sind.

Mannheim.

Antrag Nr. 15. § 5 Absatz 4: anstatt 13, 26 Wochenbeiträge zu setzen.

Leipzig.

Antrag Nr. 16. Der Hauptvorstand hat Beitragsmarken mit dem Ausdruck des örtlich beschlossenen Lokalszuschlags herauszugeben.

Zwickau.

Antrag Nr. 17. Der wöchentliche Beitrag ohne Ortszuschlag beträgt 30, 40, 50, 60, 70, 80, 100, 140 und 200 Goldpfennig. Die 30-Pf.-Beitragsklasse gilt nur für Mitglieder unter 16 Jahren. Welche Beitragsklasse für die einzelnen Berufsgruppen zuständig, wird nach vorausgegangener Verständigung mit den Ortsvorständen von der Gauleitung bestimmt. Für erwerbslose und kranke Mitglieder wird ein wöchentlicher Beitrag von mindestens 10 Pf. erhoben.

M.-Gladbach.

Antrag Nr. 18. 1. Das Beitrittsgehalt beträgt in allen Beitragsklassen 50 Pf. Den Ortsgruppen steht das Recht zu, in besonderen Fällen ein höheres Beitrittsgehalt zu erheben.

2. Jedes Mitglied hat für die Hauptklasse wöchentlich einen Beitrag zu entrichten. Maßgebend für dessen Höhe ist in der Regel das Einundeinhalbfache des Stundenverdienstes.

Der wöchentliche Beitrag ohne Ortszuschlag beträgt 40, 50, 60, 80, 100, 120, 150 und 200 Pf.

Die 40-Pf.-Klasse gilt nur für Mitglieder unter 17 Jahren. Dieser Wochenbeitrag für Jugendliche darf nicht mit Orts- und Lokalszuschlag belegt werden.

Die 50-Pf.-Klasse gilt nur für Heimarbeiterinnen.

Die 60-Pf.-Klasse gilt für alle männlichen und weiblichen Beschäftigten im Alter von 17 bis 20 Jahren sowie für weibliche Zeittelöhner über 20 Jahre.

Die 80-Pf.-Klasse gilt für alle weiblichen Akkordarbeiter über 20 Jahre sowie männliche im Zeitlohn über 20 Jahre, die weniger als 60 Pf. die Stunde verdienen.

Die 100-Pf.-Klasse gilt für alle männlichen Akkordarbeiter und alle im Zeitlohn Beschäftigten, die 60 bis 80 Pf. pro Stunde verdienen.

Die 120-Pf.-Klasse gilt für alle Mitglieder, die über 80 bis 100 Pf. pro Stunde verdienen.

Die 150- und 200-Pf.-Klassen gelten für Mitglieder, die über 1 Mk. pro Stunde verdienen.

3. Arbeitslose, kranke und invalide Mitglieder und alle, die nicht in Arbeit stehen, sofern sie keine Unterstützung vom Verband beziehen, zahlen einen Wochenbeitrag von 10 Pf., welcher der Lokalkasse verbleibt. Bei Berechnung der Unterstützung bleibt dieser außer Anrechnung.

4. Der Eintritt in eine höhere als die zuständige Beitragsklasse steht jedem Mitgliede frei.

5. Mitglieder, die aus einer niederen in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechende Unterstützung, wenn vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse gezahlt sind.

6. Bei Rücktritt in die zuständige niedrigere Beitragsklasse werden sofort die der niedrigen Klasse entsprechenden Unterstützungsätze gezahlt.

7. Wenn einzelne Mitglieder durch Alter oder Halb- oder Invaldität nachweislich in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind oder aus anderen Gründen einen besonders niedrigen Verdienst haben, so kann die Ortsverwaltung deren Uebertritt in eine entsprechende niedrigere Beitragsklasse gestatten. Die in der alten Beitragsklasse erworbenen höheren Unterstützungsansprüche bleiben solchen Mitgliedern noch 26 Wochen erhalten.

Bera.

Antrag Nr. 19. Der Verbandstag wolle beschließen, den § 5 in Absatz 2, Satz 3, 4, 5 und 6 wie folgt zu verändern: Absatz 2 Satz 3. Die 40-Pf.-Klasse gilt für alle Mitglieder von 16 bis 18 Jahren.

Absatz 2 Satz 4. Die 50-Pf.-Klasse gilt für alle weiblichen Arbeiter von 18 bis 20 Jahren und für alle weiblichen Hilfsarbeiter über 20 Jahre.

Absatz 2 Satz 5. Die 60-Pf.-Klasse gilt für alle männlichen Arbeiter von 18 bis 20 Jahren und für alle weiblichen Fach- und Akkordarbeiter über 20 Jahre.

Absatz 2 Satz 6. Die 80-Pf.-Klasse gilt für alle männlichen Arbeiter über 20 Jahre und diejenigen Akkordarbeiterinnen, welche in der Akkordentlohnung die tariflichen Grundlohnätze der männlichen über 20 Jahre erreichen.

Leipzig.

Antrag Nr. 20. Die Mindestbeiträge werden in der Ortsgruppengeneralversammlung im Rahmen obiger Beiträge festgesetzt und den örtlichen Lohnverhältnissen entsprechend geregelt.

Sie haben mindestens zu betragen:

Für männliche Zeittelöhner der höchsten Tariffstapel 80 Pf. Für weibliche Zeittelöhner der höchsten Tariffstapel 60 Pf. Für männliche Akkordarbeiter d. höchst. Tariffstapel 100 Pf. Für weibliche Akkordarbeiter d. höchst. Tariffstapel 80 Pf.

Diese Mindestbeiträge verstehen sich ohne Ortszuschlag. Die niedrigste Beitragsklasse, die in den Ortsgruppen eingeführt ist, gilt nur für Jugendliche unter 16 Jahren.

Erwerbslose (Kranke und Arbeitslose) ausgesteuerte Mitglieder haben einen örtlich festzusetzenden Erwerbslosenbeitrag in Höhe von mindestens 10 Pf. zu zahlen. Während der Bezugsdauer ist der volle Beitragsatz zu zahlen.

Ziffer 3, 4 und 5 bleiben bestehen. Zusatz zu Ziffer 5: Der Bezug der Unterstützungen kann von der Zahlung der Pflichtbeiträge abhängig gemacht werden.

Köln.

Antrag Nr. 21. Die 40-Pf.-Beitragsklasse gilt nur für weibliche Mitglieder im Alter von 18 bis 20 Jahren.

Baugen.

Antrag Nr. 22. In den § 4 Ziffer 3 ist zwischen dem 3. und 4. Absatz einzufügen: Während der Dauer des Bezuges von Unterstützungen aus Verbandsmitteln ist der volle Beitrag zu leisten.

Crimmitschau.

Antrag Nr. 23. Dem § 5 ist eine Ziffer 6 mit folgendem Wortlaut anzugliedern: Für Mitglieder, die Unterstützung in vollem statistischen Umfang bezogen haben und weiter erwerbslos sind, sowie für solche Mitglieder, die ihre Anwartschaft noch nicht erfüllt haben und erwerbslos sind, gelten besondere Ausgesteuertenbeiträge in Höhe von 10 Pf.

Die 10-Pf.-Beiträge für erwerbslose ausgesteuerte Mitglieder werden bei Berechnung der Wartezeit für den Bezug von Unterstützung in Beiträge der Klasse umgerechnet, welcher das Mitglied angehört.

Crimmitschau.

Beitragsentbindung.

Antrag Nr. 24. Der § 6 erhält folgende Fassung:

1. Erwerbslose (Kranke oder Arbeitslose) und streikende Mitglieder zahlen einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf.
2. Während der Zeit, in der Beiträge für 10 Pf. geleistet werden, bleibt der Anspruch auf Sterbeunterstützung bestehen.

Bielefeld, Bocholt, Grefrath.

Antrag Nr. 25. § 6 Ziffer 2 ist zu streichen. § 6 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder als Invalide erwerbsunfähig sind, können auf Antrag von der Beitragsleistung befreit werden. Solchen Mitgliedern, die langjährig erwerbsunfähig, erwachsene Familienmitglieder zu ernähren haben, kann auf Antrag der Beitrag ermäßigt werden.

Deberan, Sulz.

Antrag Nr. 26. In § 6 sind die Ziffern 1 und 2 zu streichen. Ziffer 1 wird Ziffer 3 und lautet: Mitglieder die infolge Alter oder Invaldität erwerbsunfähig sind, sind berechtigt, sofern sie dem Verband ununterbrochen 10 Jahre angehört und mindestens 520 Beiträge geleistet haben, durch Zahlung des Ausgesteuertenbeitrages die Mitgliedschaft und den Anspruch auf Sterbegeld aufrechtzuerhalten. In diesem Falle besteht unter Um- und Anrechnung der Ausgesteuertenbeiträge Anspruch auf Sterbegeld nach der zuletzt gezahlten Beitragsklasse. Ziffer 4 des § 6 wird Ziffer 2.

Crimmitschau.

Antrag Nr. 27. In § 6 Ziffer 1 des Statuts ist hinter den Worten „von der“ einzufügen „allgemeinen“ und nach „Beitragsleistung befreit“ anzufügen „und haben nur den in der Ortsgruppe geltenden Lokalszuschlag zu entrichten.“

Stuttgart.

Antrag Nr. 28. Bei Streiks bzw. Aussperrungen sind die Verbandsbeiträge zu zahlen.

Görlitz.

Antrag Nr. 29. Zu § 6. Die Beitragsleistung bei Krankheit, Erwerbslosigkeit beträgt pro Woche 10 Pf. Dieser Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Mitglied ausgesteuert ist.

Der Absatz 3 des § 6 wird hiervon nicht berührt.

Lambrecht, Burg, Neumünster.

Antrag Nr. 30. Zu § 6 des Verbandsstatuts. Erwerbslose (Kranke oder arbeitslose) Mitglieder können durch Beschlüsse der Ortsverwaltung zu einer lokalen Beitragsleistung verpflichtet werden.

Zwickau.

Antrag Nr. 31. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß die Zeit der Beitragsentbindung für weibliche Mitglieder nach der Niederkunft verlängert wird, da die Frauen in den meisten Fällen länger den Betrieb meiden und dadurch der Organisation verloren gehen.

Forst.

Antrag Nr. 31a. Der § 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Für Mitglieder, die infolge Erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) 52 Wochen hintereinander Beiträge nicht geleistet haben, erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft. Diese setzt wieder auf, wenn innerhalb zweier Wochen nach ihrem Erlöschen bei der Ortsverwaltung ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Von der Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft ist den Mitgliedern möglichst Kenntnis zu geben. Während der Zeit, in der keine, oder nur Lokalsbeiträge geleistet werden, verbleibt nur der Anspruch auf Sterbeunterstützung.

Barmen.

Antrag Nr. 32. Verheiratete Arbeiterinnen, welche mindestens zwei Jahre Mitglied und 104 Beiträge geleistet haben, können im Falle der Krankheit und Erwerbslosigkeit ihre Mitgliedschaft erhalten...

Antrag Nr. 33. Erwerbslose (krank oder arbeitslos) sind von der vollen Beitragsleistung befreit. — Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sind diese verpflichtet einen Erwerbslosenbeitrag von wöchentlich 10 Pf. zu entrichten...

Antrag Nr. 34. Für Mitglieder, die infolge Erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) 52 Wochen hintereinander die Erwerbslosenmarke bezogen haben, erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft...

Antrag Nr. 35. § 6. Mitglieder, die infolge Erwerbslosigkeit (Krankheit und Arbeitslosigkeit) 52 Wochen hintereinander Erwerbslosenbeiträge geleistet haben, können ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten, wenn von der 53. Woche ab wieder der reguläre Beitrag geleistet wird...

Antrag Nr. 36. Die Generalversammlung möge beschließen, dem § 6 Abs. 2 folgende Fassung zu geben: Für Mitglieder, die infolge Erwerbslosigkeit (Krankheit, Arbeitslosigkeit und freiwilliges Ausgehen) keine Beitragsmöglichkeit besteht...

Antrag Nr. 37. Der § 6 Abs. 1 des Statuts erhält die Fassung: Erwerbslose (ranke oder arbeitslos) und streitende Mitglieder sind von der Beitragsleistung für die Dauer nachgewiesener Erwerbslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit befreit...

Antrag Nr. 38. Arbeitslose (ranke und arbeitslos) Mitglieder gehen ihrer Mitgliedschaft verloren, wenn sie nach Beendigung der Arbeitslosigkeit nicht sofort wieder Beiträge leisten. Ihre alten Rechte auf Unterstützung treten erst nach einer Karenzzeit von 26 Wochen, während welcher auch 26 Beiträge gezahlt sein müssen...

Antrag Nr. 39. Zu § 6. Ziffer 1 wird gestrichen. Ziffer 2 wird an Stelle des Satz 1 und 2 folgende Fassung gegeben: „Die Mitglieder halten während der Dauer der Erwerbslosigkeit (Krankheit oder Arbeitslosigkeit) die Mitgliedschaft durch Zahlung des Erwerbslosenbeitrages aufrecht.“

Antrag Nr. 40. § 6 wird wie folgt abgeändert: Mitglieder, die erwerbslos oder krank sind, zahlen einen Beitrag von 10 Pf. während dieser Zeit. Hierdurch bleibt die Mitgliedschaft vollkommen aufrecht erhalten, unbeschadet der Dauer der Erwerbslosigkeit oder Krankheit. Die alten Rechte auf Erwerbslosenunterstützung leben wieder auf, wenn 52 Marken der zuständigen Beiträge geleistet worden sind...

Antrag Nr. 41. § 6 wird wie folgt abgeändert: Mitglieder, die infolge Invalidität erwerbsunfähig geworden sind, sind von der Beitragsleistung befreit, sofern sie dem Verbands ununterbrochen 10 Jahre angehört und in dieser Zeit 520 Beiträge geleistet haben. In diesem Falle bedarf nur der Anspruch auf Sterbeunterstützung, in der Höhe der zuletzt gezahlten 13 Beiträge.

Antrag Nr. 42. In § 7 Ziff. 2 ist hinter den ersten Satz einzufügen: „Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, dann muß die Wahl des Hauptvorstandes nach dem Verhältniswahlsystem vorgenommen werden.“

Verwaltungsanträge. Hauptvorstand.

Antrag Nr. 41. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Der Hauptvorstand des Verbandes besteht aus 21 Mitgliedern: 3 Vorsitzenden mit gleichen Rechten, 2 Kassierern, 1 Sekretären, 15 Beisitzern.

Antrag Nr. 42. In § 7 Ziff. 2 ist hinter den ersten Satz einzufügen: „Werden mehrere Vorschlagslisten eingereicht, dann muß die Wahl des Hauptvorstandes nach dem Verhältniswahlsystem vorgenommen werden.“

Antrag Nr. 43. Im § 7 Ziff. 3 ist das Wort regelmäßig zu ersetzen durch allmonatlich.

Antrag Nr. 44. Im § 7 am Schluß der Ziffer 4 ist nachstehender Satz anzufügen: Gemeinsame Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates müssen mit absoluter Mehrheit gefaßt werden.

Antrag Nr. 45. Zu § 7 des Verbandsstatuts: Der Hauptvorstand besteht aus 15 Mitgliedern: 1 Vorsitzenden, 1 Stellvertreter, 1 Kassierer, 3 Sekretären, 1 Redakteur, 8 Beisitzern. Die Wahl des Redakteurs erfolgt durch den ordentlichen Verbandstag.

Antrag Nr. 46. § 7 Ziff. 1: Der Hauptvorstand des Verbandes besteht aus 21 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, 7 weiteren besoldeten und 11 noch im Arbeitsverhältnis stehenden Vorstandsmitgliedern.

Beirat.

Antrag Nr. 47. Der Beirat besteht aus 58 Mitgliedern, und zwar: 3 besoldeten Vorstandsmitgliedern, 2 Beisitzern des Vorstandes, 3 Gauleitern, 7 Geschäftsführern, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 31 im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern.

Antrag Nr. 48. Die Generalversammlung möge beschließen, die Zusammensetzung des Beirates künftig so zu regeln, daß 2/3 Betriebstätige und 1/3 aus den Angestellten zu bestehen ist. Gesamtzahl des Beirates beträgt 57 Mitglieder. Die Generalversammlung wolle beschließen, den 13 Monatsgehalt wieder in Wegfall zu bringen.

Antrag Nr. 49. Zu § 9 des Statuts. Die Zahl der im Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder des Beirates ist auf 37 zu erhöhen. Alle in den einzelnen Abschnitten des § 9 auf die Zahl 27 bezugnehmenden Bestimmungen sind durch die Zahl 37 zu ergänzen.

Antrag Nr. 50. Zu § 9 des Verbandsstatuts: Der Beirat besteht aus 45 Mitgliedern: 5 besoldeten Vorstandsmitgliedern, 1 Redakteur des Fachorgans „Textilarbeiter“, 2 Beisitzern des Vorstandes, 9 Gauleitern, 5 Geschäftsführern, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 22 noch im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern.

Antrag Nr. 51. Im § 9 Ziff. 1 wird hinter Satz 7 folgende Ergänzung angefügt: „Außerdem entsenden die Gaue, die im Hauptvorstand nicht vertreten sind, je ein unbesoldetes Gauvorstandsmitglied in den Beirat.“

Antrag Nr. 52. § 9 des Statuts wird gestrichen. Begründung: Nachdem die Installationszeit stabileren Verhältnissen Platz machen mußte und damit die dauernden Störungen des Verbandsapparates beseitigte, hat der Beirat keine Daseinsberechtigung mehr.

Antrag Nr. 53. § 9 ist dem ersten Absatz folgende Fassung zu geben: Der Beirat besteht aus 58 Mitgliedern: 6 besoldeten Vorstandsmitgliedern, 4 Beisitzern des Vorstandes, 6 Gauleitern, 5 Geschäftsführern, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 37 noch im Produktionsprozeß stehenden Mitgliedern.

Antrag Nr. 54. Im § 9 ist in allen Absätzen die Zahl 27 durch 37 zu ersetzen. § 9 Abs. 1 Ziffer 3 ist folgende Fassung zu geben: Durch Urwahlen, die in den Gaue vorgenommen werden, sind zu wählen: a) die 37 noch im Produktionsprozeß stehenden Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter, b) die Gauleiter und Geschäftsführer zum Beirat.

Antrag Nr. 55. § 9 Ziffer 5. Alle wichtigen Verbandsangelegenheiten müssen der gesamten Mitgliedschaft zur Beschlussfassung durch Urabstimmung unterbreitet werden.

Antrag Nr. 56. In bezug auf die Angestelltengedächtnis erhalten die Versammelten ein Gehalt pro Woche von 55 bis 60 Mk. für angemessen.

Antrag Nr. 57. Zur Gehaltsregelung der Angestellten des Verbandes ist aus jedem Gau ein noch in Arbeit stehendes Mitglied als Vertreter zu wählen, um die Gehälter neu zu regeln.

Antrag Nr. 58. § 9 ist wie folgt abzuändern: I. Ziffer 1 Absatz 1: Der Beirat besteht aus 53 Mitgliedern, und zwar: 3 Vorsitzenden des Verbandes, 2 weiteren, besoldeten Vorstandsmitgliedern, 2 Beisitzern des Vorstandes, 9 Gauleitern, 4 Geschäftsführern, 2 Verbandssekretären aus den Ortsgruppen, 1 Vertreter des Verbandsausschusses und 30 noch im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern.

II. Ziffer 1, 2, 3 und 6: (Redaktionelle Änderung). Zahl 27 wird auf 30 erhöht.

III. Ziffer 3 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Wahl der 30 noch im Arbeitsverhältnis stehenden Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt innerhalb von drei Monaten auf dem dem Verband folgenden Gaukonferenz. Die Wahl der Gauleiter, Geschäftsführer und Verbandssekretäre aus den Ortsgruppen zum Beirat erfolgt auf dem Verbandstag.

IV. Ziffer 9 (ist neu einzufügen): Die aus dem Beirat hervorgehenden Kommissionen setzen sich prozentual im Verhältnis zum Beirat zusammen.

Antrag Nr. 59. Im § 9 ist an Stelle Ziffer 1 Absatz 1: „noch im Arbeitsverhältnis stehende Mitglieder“ zu setzen „29 noch im Arbeitsverhältnis stehende Mitglieder“. Die Zahl 27 in § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2, 3 und 6, durch die Zahl 29 zu ersetzen.

Antrag Nr. 60. Die Generalversammlung möge beschließen: „Die Gehälter der Verbandsangestellten werden in der Generalversammlung geregelt.“

Antrag Nr. 61. Der Beschlussfassung und Stellungnahme des Beirates unterliegt nur die Führung von größeren Streik und Aussperrungen gemeinsam mit dem Hauptvorstand.

Antrag Nr. 62. § 10 Ziff. 5. Die Wahl eines Gauleiters oder Sekretärs wird durch Urwahl im Gau vorgenommen. Vorschläge eines Gauleiters oder Sekretärs sind von der Filialversammlung vorzunehmen. Ziffer 7 ist zu streichen.

Antrag Nr. 63. § 10 ist wie folgt abzuändern: I. Ziffer 2 Absatz 1: Für jeden Gau wird ein Gauvorstand gewählt. Der Gauvorstand besteht aus dem Gauleiter als dem Vorsitzenden und sechs weiteren noch im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern. Für alle sind Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist in der ordentlichen Gaukonferenz vorzunehmen.

II. In Ziffer 5 und 7 ist einzufügen: Jede Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Gaukonferenz.

Antrag Nr. 64. § 10 Satz 10 wird wie folgt geändert: „Ortsgruppen mit 100—300 Mitgliedern haben das Recht zur Gaukonferenz einen Vertreter zu entsenden. Ortsgruppen mit mehr als 300—1000 Mitgliedern können zwei Vertreter wählen, Ortsgruppen mit größeren Mitgliederzahlen können auf je weitere 1000 einen Vertreter wählen.“

Antrag Nr. 65. Zu § 10 des Verbandsstatuts: Die ordentliche Gaukonferenz findet in der Regel alle zwei Jahre nach dem Verbandstag statt. Gauleiter und Sekretäre werden alle zwei Jahre auf einer Gaukonferenz neu- bzw. wiedergewählt.

Antrag Nr. 66. Im § 10 Ziff. 10 Abs. 2, dritte Zeile, wird anstatt „2000 Mitglieder“ — „1000 Mitglieder“ gesetzt.

Antrag Nr. 67. Im § 10 Ziff. 2 wird hinter das Wort: „Mitgliederversammlung“ noch eingefügt: „bzw. Vertreterversammlung.“

Antrag Nr. 68. Absatz 11: Bei namentlichen Abstimmungen wird die Stimme des Delegierten nach der Zahl der Mitglieder, die er vertritt, bewertet. Der Gauvorstand ist berechtigt, sich durch drei seiner Mitglieder vertreten zu lassen, desgleichen können die Sekretäre an der Gaukonferenz teilnehmen.

Die Vertreter des Gauvorstandes sowie die Sekretäre sind nicht stimmberechtigt; sind sie jedoch zugleich Vertreter einer Ortsgruppe, so sind sie als solche stimmberechtigt. Absatz 14 ist zu streichen. (Solche kleine Ortsgruppen sind am zweckmäßigsten der nächsten größeren Geschäftsstelle anzugliedern.)

Antrag Nr. 69. § 10 Absatz 9: Die ordentlichen Gaukonferenzen finden in der Regel alle zwei Jahre nach dem Verbandstag statt. Die entstehenden Vertretungskosten sind von der Ortsgruppe zu tragen. Der Termin ist unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch den Gauvorstand mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Absatz 10: Ortsgruppen mit mindestens 100 bis 500 Mitgliedern entsenden einen Delegierten. Auf je weitere 500 Mitglieder entfällt ein weiterer Delegierter. Bruchteile von 500 Mitgliedern zählen für voll.

Antrag Nr. 70. In § 10 Ziffer 2 und § 11 Ziffer 6 ist hinter Mitgliederversammlung „bzw. Vertreterversammlung“ zu setzen.

Antrag Nr. 71. Die Generalversammlung wolle beschließen, in den einzelnen Filialen, wo der Gesamtvorstand im Interesse des Verbandes es für nötig hält, die einzelnen Geschäftsführer auszuwechseln.

Antrag Nr. 72. Daß künftig statt 10 Proz. nunmehr 20 Proz. der Markteinnahme am Orte verbleiben, dafür sind aber die Ortsverwaltungen zu verpflichten, daß der Beitrag stets das 1/2fache des Stundenlohnes beträgt. Freiburg i. Schl. Daß der Erwerbslosenbeitrag von 10 Pf. den Ortsverwaltungen überlassen bleibt.

Antrag Nr. 73. An Stelle des Wortes „Ortsgruppe“ ist im Statut in allen Fällen das Wort „Filiale“ zu setzen.

Antrag Nr. 74. Der § 11 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal abzuhalten. Der Zutritt ist nur Verbandsmitgliedern gestattet. Die Einrichtung der Vertreterversammlung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.“

Bei Einführung der Vertreterversammlung gehen die geschäftlichen Angelegenheiten von der Mitgliederversammlung auf die Vertreterversammlung über." Barmen.

Antrag Nr. 75. Im § 11 Ziffer 6 ist ebenfalls das Wort „Vertreterversammlung“ einzufügen. Barmen.

Antrag Nr. 76. Den Ortsgruppen ist freies Verfügungsrecht über Lokalkassenangelegenheiten einzuräumen. Burg.

Antrag Nr. 77. Die 16. Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes beschließt: Den Verbandsangestellten wird die Möglichkeit gegeben, ihre Stellung mit Kollegen anderer Filialen zu wechseln. Zu diesem Zwecke wird in der Zentrale des Verbandes eine Stelle geschaffen, welche die Vermittlung übernimmt. Die Kosten für den Umzug tragen je zur Hälfte die Hauptkassa und der betreffende Angestellte. Neugersdorf.

Antrag Nr. 78. „Verbandsangestellte müssen gewerkschaftlich sowie politisch organisiert sein und einer der beiden Internationalen angehören.“ Dresden.

Antrag Nr. 79. Für Bezirksfilialen, welche einen Radius von über 20 Kilometer haben, werden die bisher am Ort verbleibenden 10 Proz. der Marteneinnahme auf 15 Proz. erhöht. (Entspr. Änderung § 12 Ziff. 1.) Kempten.

Antrag Nr. 80. Ortsgruppen, in denen unter 600 Mitglieder sind, aber einen Angestellten haben, sollen, wo die Möglichkeit besteht, mit in der Nähe liegenden Ortsgruppen zusammengelegt werden, um die Verwaltungskosten auf eine tragbare Basis zu bringen. Osnabrück.

Antrag Nr. 81. Die beste und billigste Form der Agitation dürfte zweifellos die Hausagitation darstellen. Da aber unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich nur wenige Mitglieder ohne Entschädigung zur Hausagitation zur Verfügung stellen, andererseits die Lokalkassen nicht in der Lage sind, auch diese Kosten noch zu tragen, beschließt die Generalversammlung: Die Kosten für die jedes Jahr mindestens einmal einsetzende Hausagitation übernimmt die Hauptkassa. Kaiserslautern.

Antrag Nr. 82. In § 12 Ziff. 1 ist anstatt 10 Proz. 15 Proz. zu setzen. Stuttgart, Reutlingen, Oertrath, Zwidau.

Antrag Nr. 83. Die Kontrollkarten für Unterkassierer sind abzuschaffen, und dafür Sammelbücher mit Berücksichtigung der Klassifizierung einzuführen. Reutlingen.

Antrag Nr. 84. Für Konferenzen, die vom Hauptvorstand oder den Gauleitungen einberufen werden, übernimmt die Hauptkassa die Kosten. Delmenhorst, Barth.

Antrag Nr. 85. Filialen ohne Geschäftsführer erhalten pro Quartal zur Deckung ihrer Verwaltungskosten vom Hauptvorstand folgende Zuschüsse:

Filialen über 200 Mitglieder	50 Mk.
" " 300 "	100 "
" " 400 "	150 "
" " 500 "	200 "

Antrag Nr. 86. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben werden den Ortsgruppen 20 Proz. der Einnahmen der Wochenbeiträge überlassen. Bayreuth.

Antrag Nr. 87. § 11 Ziffer 1 wie folgt. Der Hauptvorstand kann in allen Textilbezirken des Reiches Ortsgruppen errichten. Geographisch zusammenliegende Ortsgruppen gleicher Branchen können durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder der betreffenden Ortsgruppen zu einer Ortsgruppe vereinigt werden. Zur Leitung jeder Ortsgruppe wird im Januar eines jeden Jahres eine aus mindestens sieben Mitgliedern bestehende Ortsverwaltung nach dem Verhältniswahlsystem gewählt. Ostrich, Sulz a. N.

Antrag Nr. 88. Im § 12 ist hinter Absatz 1 einzuschalten: Der Beitrag für Erwerbslose von 10 Pf. verbleibt der Lokalkassa. Krefeld.

Antrag Nr. 89. Im § 11 Ziffer 1 ist der letzte Satz zu streichen. Oederan.

Antrag Nr. 90. Die Gehaltskonten müssen im Hauptbuch jeder Filiale erscheinen. Greiz.

Antrag Nr. 91. Ziffer 6 in § 11 ist zu streichen. Sulz a. N.

Antrag Nr. 92. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß bei Neuankommenden von Geschäftsführern und Hilfsarbeitern das Anfangsgehalt öffentlich ausgeschrieben wird. Forst.

Antrag Nr. 93. § 11 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: Mitgliederversammlungen der Ortsgruppen sind in der Regel monatlich abzuhalten. Der Zutritt ist nur Verbandsmitgliedern gestattet. Ortsgruppen über 2000 Mitglieder können beschließen, das Vertretersystem einzuführen. Sulz a. N.

Antrag Nr. 94. § 11 I. In Ziffer 1 ist anzufügen: Die Wahl der Geschäftsführer und aller anderen Verbandssekretäre für die einzelnen Ortsgruppen erfolgt in der Generalversammlung der Ortsgruppe. Spätestens aller drei Jahre haben sie sich erneut zur Wahl zu stellen. Neugersdorf.

Verbandsstag.

Antrag Nr. 95. § 21 des Statuts soll folgenden Wortlaut erhalten: Abf. 1 bleibt bestehen.

Abf. 2 soll lauten: Maßgebend ist die Zahl der verkauften Beitragsmarken plus der Marken für Kranke und Erwerbslose, der Abrechnung vom 3. Quartal... usw. Die Gesamtzahl ist durch 13 zu teilen. Orte mit weniger... und so fort. § 38: der § 38 wird entsprechend geändert. Neumünster.

Antrag Nr. 96. § 21. Für den Verbandstag sind 200 Delegierte zu wählen, die je nach der Mitgliederzahl auf das Verbandsgebiet umgelegt werden. Dementsprechend sind alle in Frage kommenden Paragraphen umzuändern. Der Beirat.

Antrag Nr. 97. Zu § 38 sind die Ziffern 10 beginnen: Für die Erledigung der Wahlgeschäfte bestimmt die Ortsverwaltung einen Wahlvorstand in solcher Stärke, daß in jedem Wahllokal mindestens drei Mitglieder zur Leitung der Wahlhandlung anwesend sein können." Der Beirat.

Antrag Nr. 98. § 38. Ziffer 3. Der Beirat ist sich darüber einig, daß die Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Ortsgruppen nach dem jetzigen Statut das Recht haben, die Zahl der Kandidaten zu beschränken. Es wird jedoch der Wunsch geäußert, das Statut in diesem Punkte schärfer zu fassen. Der Beirat.

Antrag Nr. 99. Zu § 21 Absatz 2 des Verbandsstatuts folgenden Zusatz: Zu Delegierten können nur im Arbeitsverhältnis stehende Kollegen gewählt werden. Osnabrück, Einbeck.

Antrag Nr. 100. § 38 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Gemäß § 19 Absatz 1 wählt jede Ortsgruppe auf je 1500 Mitglieder einen Vertreter; Bruchteile von 1000 und mehr zählen für voll.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom dritten Quartal des dem Verbandstag vorangehenden Jahres. Orte mit weniger als 1000 Mitgliedern werden vom Hauptvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Vertreter.

Zusammengelegte Wahlbezirke sollen in der Regel mindestens 1000 Mitglieder umfassen. Kaiserslautern, Böhmed, Zwidau.

Antrag Nr. 101. Zu § 17 Abs. 3. Hinter dem Worte „Verbandstages“ ist nachstehendes einzuschließen: „festzustellen und den Ortsverwaltungen bekanntzugeben. Die weitere Bearbeitung und Bekanntmachung unterliegt den einzelnen Ortsverwaltungen bzw. den zusammengelegten Wahlbezirken.“ Ludenwalde.

Antrag Nr. 102. Ziffer 3 soll folgende Fassung erhalten: Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Urwahl werden jedoch nur die Kandidaten gestellt, die mit Stimmenmehrheit in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Böhmed.

Antrag Nr. 103. Zu § 21. Der Verbandstag besteht aus 200 gewählten Delegierten. Das Verbandsgebiet und Mitgliederzahl ist in so viel Wahlkreise einzuteilen, als Delegierte zu wählen sind. Lambrecht.

Antrag Nr. 104. Im Anschluß an jeden Verbandstag findet eine Frauenkonferenz statt. Zur Teilnahme sind berechtigt: Zwei Generalversammlungsdelegierte von jedem Gau, die weiblichen Delegierten des Verbandstages, zwei Mitglieder aus jedem Gauausschuß der Arbeiterinnenkommission. Außerdem sämtliche Gauleiter, die weiblichen Mitglieder des Beirates und des Verbandsausschusses. Lambrecht.

Antrag Nr. 105. § 38 Absatz 1. Gemäß § 19 Absatz 1 wählt jede Ortsgruppe auf je 1000 Mitglieder einen Vertreter, jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Vertreter, Reststimmen von 1000 und mehr einen weiteren Vertreter. Leipzig.

Antrag Nr. 106. Auf je 1500 Mitglieder ein Delegierter, auf weitere 800 ein zweiter Delegierter. Bayreuth, Bausen.

Antrag Nr. 107. In der Regel findet alle zwei Jahre ein ordentlicher Verbandstag statt. Köln, Bausen, Sulz, Dresden, Zillerthal, M.-Glabbach, Badnang, Bocholt, Lambrecht, Zwidau, Barmen, Langenbielau.

Antrag Nr. 108. Auf je 1000 Mitglieder entfällt ein Delegierter, Bruchteile von 750 und mehr zählen für voll. Werbau, Köln, Chemnitz, Stuttgart, Bocholt, Einbeck.

Antrag Nr. 109. Maßgebend ist die verkaufte Markenzahl des dritten und vierten Quartals des dem Verbandstag vorausgegangenen Jahres, geteilt durch 22. Die so ermittelte Markenzahl ist gleich der Mitgliederzahl, die für die Zuteilung der Generalversammlungsdelegierten Geltung hat. Die Bestimmungen der Wahlordnung sind entsprechend zu ändern. Köln, Wierfen.

Antrag Nr. 110. Der 16. Verbandstag des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes wolle beschließen, daß der § 38 des Statuts betr. „Wahlen zum Verbandstag“ dahingehend geändert wird, daß die Kandidatenzahl sich nicht auf 2000 Mitglieder pro Kandidat bezieht, sondern daß vom Verbandstag die Anzahl der Kandidaten bestimmt und im Statut festgelegt wird. Der Hauptvorstand bestimmt dann zum nächsten Verbandstag sowie Ortsverwaltungen zur Wahl eines Kandidaten, als die festgesetzte Kandidatenzahl ausmacht. Wittstod.

Antrag Nr. 111. Auf je 1000 Mitglieder einer Ortsgruppe entfällt ein Vertreter. Bruchteile von 500 und mehr zählen für voll. Dresden.

Antrag Nr. 112. Auf je 1500 Mitglieder einer Ortsgruppe entfällt ein Vertreter; Bruchteile von 1000 und mehr zählen für voll. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom dritten Quartal des dem Verbandstag vorausgegangenen Jahres. Orte mit weniger als 1500 Mitgliedern werden vom Hauptvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Vertreter. Zusammengelegte Wahlbezirke sollen in der Regel mindestens 1500 Mitglieder umfassen. Krefeld, M.-Glabbach, Löbau, Langenbielau, Greiz.

Antrag Nr. 113. Im § 21 Ziffer 2 sind die Worte „fünf Jahre“ durch „drei Jahre“ zu ersetzen. Sulz a. N., Badnang.

Antrag Nr. 114. Der § 38 ist nach dem Grundsatz der Verhältniswahl umzuändern. Sulz a. N.

Antrag Nr. 115. Die Generalversammlung wolle beschließen, den § 21 Abs. 1 des Verbandsstatutes wie folgt zu ändern: Auf 1000 Mitglieder entfällt ein Delegierter, auf 200 Mitglieder entfallen zwei Delegierte, auf 4000 Mitglieder entfallen drei Delegierte, auf weitere 2000 Mitglieder ein Delegierter mehr. Grünberg.

Antrag Nr. 116. In solchen Filialen, wo der verantwortliche Geschäftsführer nicht als Delegierter gewählt wird, soll dieser mit beratender Stimme an dem Verbandstag teilnehmen. Lörrach.

Antrag Nr. 117. § 18 ist wie folgt abzuändern: 1. Ziffer 3 Satz 2: Die Kommission besteht aus zwölf noch im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern, die sich auf die Gawe verteilen, zwei Verbandssekretären der Ortsgruppen, zwei Geschäftsführern, zwei Gauleitern und zwei Hauptvorstandsmitgliedern.

2. In Ziffer 4 wird hinter das Wort „Geschäftsführer“ eingefügt: „oder Verbandssekretär.“ Neugersdorf.

Antrag Nr. 118. Jede Ortsgruppe wählt zum Verbandstag, sobald die Mitgliederzahl 1000 beträgt, einen Delegierten, für jede weiteren 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr. Bruchteile von 750 und mehr zählen für voll. Neulkingen, Forst.

Antrag Nr. 119. Der Verbandstag wolle beschließen, in Zukunft bei Zusammenstellung der Wahlkreiseinteilung die kleineren Filialen mehr nach ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Um ein Mandat zu erlangen, müssen kleinere Filialen zusammengelegt werden, nicht, wie es jetzt der Fall ist, eine große und eine kleine Filiale, wodurch die kleinen Filialen niemals ein Mandat bekommen. Hainichen.

Antrag Nr. 120. Der erste Satz in § 38 Ziffer 10 erhält folgende Fassung: „Die Ortsverwaltung hat Sorge zu tragen, daß in jedem Wahllokal ein Wahlvorstand von mindestens drei Mitgliedern zur Leitung der Wahl anwesend ist.“ Barmen.

Antrag Nr. 121. Jede Filiale wählt, sobald die Zahl der Mitglieder 750 beträgt, einen Delegierten, bei 1500 und mehr Mitgliedern zwei und bei 2500 Mitgliedern drei Delegierte, von da ab für jede 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Bruchteile von 1000 bis 1500 Mitglieder gelten für voll. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom dritten Quartal des dem Verbandstag vorausgegangenen Jahres. Orte mit weniger als 750 Mitglieder werden vom Hauptvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Vertreter. Zusammengelegte Wahlbezirke sollen in der Regel mindestens 750 Mitglieder umfassen. Barmen.

Antrag Nr. 122. Wahl zum Verbandstag: Jede Filiale wählt, sobald die Zahl der Mitglieder 1000 beträgt, einen Delegierten, bei 1500 bis 2000 Mitgliedern zwei Delegierte. Von da ab für jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Delmenhorst.

Antrag Nr. 123. Die Wahl der Delegierten zum Verbandstag erfolgt erst, wenn die Anträge zu demselben eingereicht und veröffentlicht sind. Delmenhorst.

Lohnbewegungen und Streikordnung.

Antrag Nr. 124. Der Verbandstag wolle beschließen, den Hauptvorstand zu verpflichten:

- a) „Auf das nachdrücklichste die Erreichung und Sicherung gleicher Löhne für gleiche Leistungen anzustreben.“
- b) „Die Staffelung der Akkordlöhne nach Altersklassen ist zu beseitigen bzw. nicht zuzulassen.“
- c) „Die Lohnsätze der Jugendlichen sind den Löhnen der Erwachsenen möglichst nahe zu bringen.“
- d) „Die Gesetz zu werdende achtstündige (für Jugendliche unter 18 Jahren sechstündige) Arbeitszeit gleich achtstündiger (bzw. achtstündiger) Arbeitswoche hat auch die Ueberstundenarbeit für Frauen und Jugendliche unzulässig zu machen.“
- e) „Desgleichen ist auch ein gesetzliches Recht auf Arbeiterferien zu erringen, wobei den Jugendlichen jährlich ein mindestens vierwöchiger Urlaub gewährt werden.“ Wittgensdorf, Sandeshut.

Antrag Nr. 125. Bei zukünftigen Tarifabschlüssen ist darauf hinzuwirken, daß wir im ganzen Reiche einheitliche Textilarbeiterlöhne haben. Die Ortsklasseneinteilung fällt weg. Bramsche.

Antrag Nr. 126. Der 16. Verbandstag des DTA. fordert vom ADGB. und dem Verbandsvorstand, sofort den rücksichtslosen Kampf gegen die Schlichtungsordnung parlamentarisch und außerparlamentarisch aufzunehmen. Weidau.

Antrag Nr. 127. § 23 Ziffer 3. Eine Arbeitsniederlegung wird nur dann genehmigt, wenn sie von den daran beteiligten Verbandsmitgliedern in geheimer Abstimmung (mittels Stimmzettel) mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Ziffer 6 wird gestrichen. Ostrich, Sulz a. N.

Antrag Nr. 128. Die 16. Generalversammlung des DTA. beauftragt den Zentralvorstand, bei Lohnverhandlungen die Frage der Lohnspanne, die zwischen Männern und Frauen in der Textilindustrie besteht, als die wichtigste zu behandeln. Um die im Verbandsstatut enthaltenen Forderungen — gleichen Lohn für gleiche Arbeit — mit aller Entschiedenheit durchzuführen, ist ein einheitliches Vorgehen erforderlich. Oederan.

Antrag Nr. 129. Die 16. Generalversammlung des DTA. beauftragt den Verbandsvorstand:

- a) Im ADGB. für die beschleunigte Schaffung von Industriereranden hinzuwirken.
- b) Bis zur Schaffung neuer Organisationen (Industrieverbänden) bei Lohn- und Arbeitszeitkämpfen eine Taktik einzuschlagen, die nicht nur einzelne Gruppen der Textilindustrie in die Kampffront einreißt.
- c) Um ein geschlossenes Auftreten in Wirtschaftskämpfen zu erzielen, im ADGB. dahin zu wirken, daß zur Durchführung erfolgreicher Bewegungen Kampfbündnisse der Organisationen untereinander zu schließen sind. Oederan, Limbach, Wittenberge.

Antrag Nr. 130. In den Tarifgemeinschaften der einzelnen Bezirke soll darauf gedrungen werden, in Zukunft nur einheitliche Löhne festzusetzen. (Es bezweckt Abschaffung der bisher bestehenden Ortsklassen, da die Lebenshaltung innerhalb eines Bezirkes doch fast in allen Orten gleich ist.) Osnabrück.

Antrag Nr. 131. Der Zentralvorstand wird beauftragt, eine Regelung der Ferien in folgender Form anzustreben: Im 1. Beschäftigungsjahr... 3 Tage Urlaub Im 3. Beschäftigungsjahr... 6 " " Im 5. Beschäftigungsjahr... 9 " " und darüber... 12 " " Den Arbeitern wird für jeden Urlaubstag der durchschnittliche Tagesverdienst der letzten 6 vollen Wochen vergütigt. Freiburg i. Schf.

Maßregelung.

Antrag Nr. 132. § 27 Ziffer 1 wie folgt zu fassen: Ob Maßregelung vorliegt entscheidet die Ortsverwaltung. Ostrich, Sulz a. N.

Unterstützungsanträge.

Antrag Nr. 133. Die Wochenätze betragen nach Beitrags-

Table with columns: Beitragsklasse, 13, 26, 52, 156, 260, 364, 520. Rows show weekly amounts for classes 50, 60, 80, 100, 120, 140, 160, 200.

Außer diesen Sätzen wird für die nicht erwerbstätige Frau und für Kinder bis zur Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht...

in den Beitragsklassen bis 60 Pf. einschl. 0,50 Mt. in den Beitragsklassen von 80-100 Pf. einschl. 1,20 "

Sind Mann und Frau zugleich Mitglied, so dürfen im Streitfalle die Zuschläge nur für Kinder gezahlt werden.

Antrag Nr. 134. § 30. Die Umzugsunterstützung beträgt: bei einer Entfernung von

Table with columns: Beitragsklasse, 18-75 Km., 76-150 Km., über 150 Km. Rows show support amounts for classes 50, 60, 80, 100, 120, 140, 200.

Antrag Nr. 135. Die Generalversammlung möge beschließen, die Unterstützungsätze für Erwerbslose wie folgt festzusetzen:

Table with columns: Bei Wochenbeiträgen, 52, 104, 208, 312, 416, 520. Rows show support days for different contribution levels.

Antrag Nr. 136. § 28 Abs. 7. In Entbindungsfällen wird die vorgesehene Erwerbslosenunterstützung an Wöchnerinnen bei 52 Wochenbeiträgen 24 Tage...

Antrag Nr. 137. Die Unterstützung für Wöchnerinnen ist bezüglich der Dauer der Erwerbslosenunterstützung gleichzustellen.

Antrag Nr. 138. Die Erwerbslosenunterstützung nach den §§ 28 und 29 des Statuts regelt sich nach folgender Tabelle:

Table with columns: Beitragszahl pro Tag, Tage, Höchsthöhe. Rows show support details for classes 40, 50, 60, 80, 100, 120, 156, 200.

Antrag Nr. 139. In der Tabelle der Streit- und Gemäßregelungenunterstützung ist eine weitere Staffel von über 520 Beiträgen einzuführen.

Antrag Nr. 140. In der Erwerbslosenunterstützung sind folgende Staffeln einzuführen:

Table with columns: 52 Beiträge, 156 Beiträge, 312 Beiträge, 520 Beiträge, 780 Beiträge. Rows show support days for different contribution levels.

Antrag Nr. 141. Die Erwerbslosenunterstützung gemäß §§ 28 und 29 wird von 312 geleisteten Beiträgen an in allen Klassen um 20 Tage erhöht.

Antrag Nr. 142. Die Umzugsunterstützung soll eine Erhöhung erfahren.

Antrag Nr. 143. § 27 Satz 3 (Gemäßregelungenunterstützung) erhält den Zusatz: Wenn auf Antrag bis 26 Wochen verlängert werden.

Antrag Nr. 144. § 28, Satz 8: Nur Mitglieder, welche aus anderen Verbänden unter Ausschluss der Dauer ihrer Mitgliedschaft in unteren Bundesoberstufen sind...

Antrag Nr. 145. Bei der Wählbedauer von 312 Beiträgen erhält das Mitglied Anspruch auf die Dauer von 60 Tagen...

Antrag Nr. 146. Kurzarbeiter, die 3 Tage und weniger pro Woche arbeiten, erhalten nach einer Karenzzeit von zwei Wochen Erwerbslosenunterstützung.

Antrag Nr. 147. Die Generalversammlung möge beschließen, daß § 28, Absatz 2 des Statuts dahin abgeändert wird, daß bei Krankheit die 7tägige Karenzzeit in Wegfall kommt.

Antrag Nr. 148. Zu § 28, Abs. 5. Absatz lautet wie folgt: Nach erhaltenen Erwerbslosenunterstützung, bis zu dem in der Unterstützungstabelle vorgesehenen Höchstbetrag...

Antrag Nr. 149. Die Streitunterstützung wird in der bisherigen Höhe weiter gezahlt.

Antrag Nr. 150. Zu den §§ 25 und 27. Bei der Streit- und Gemäßregelungenunterstützung wird eine Stufe in der Unterstützungstabelle neu eingeschaltet für diejenigen Mitglieder...

Antrag Nr. 151. Streitunterstützung. Der Verbandstag möge beschließen, eine weitere Staffelung von 260 Beiträgen auf 520 Beiträge vorzunehmen.

Antrag Nr. 152. In § 25 ist ein Absatz einzufügen: Für streikende und ausgesperrte Mitglieder werden die Krankenkassenbeiträge für die Dauer der hieraus entstehenden Arbeitslosigkeit vom Verband gezahlt.

Antrag Nr. 153. Bei der Streit- und Gemäßregelungenunterstützung ist in die Tabelle eine 7. Staffel mit 416 geleisteten Beiträgen und entsprechende erhöhte Unterstützung einzuführen.

Antrag Nr. 154. Zu § 28. § 28 Abs. 7 ist in folgender Form festzusetzen: In Entbindungsfällen wird die vorgesehene Erwerbslosenunterstützung an Wöchnerinnen für 30 Tage per sofort...

Antrag Nr. 155. Zu §§ 28 und 29 des Statuts: Für die Mitglieder, die über 10 Jahre Beiträge gezahlt haben...

Antrag Nr. 156. Zu §§ 25 und 27 des Statuts: Außer den Tagesätzen wird für Ehefrau und Kinder bis zur Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht...

Antrag Nr. 157. Die Unterstützungen sind wie folgt festzusetzen: nach 52 Beiträgen für 30 Tage, nach 156 Beiträgen für 50 Tage...

Antrag Nr. 158. Der Verbandstag wolle beschließen, die Erwerbslosenunterstützung nach §§ 28 und 29 des Statuts wie folgt zu ändern:

Table with columns: Beiträge pro Tag, Tage, Höchsthöhe. Rows show support details for classes 30, 40, 50, 60, 80, 100, 120, 156, 200.

Antrag Nr. 159. Unterstützung in Sterbefällen: Angehörige von Mitgliedern, die über 10 Jahre dem Verbande angehört haben...

Table with columns: bei 30 Pf. Beitrag, 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf., 80 Pf., 100 Pf. Rows show support amounts for different contribution levels.

Die anderen Staffeln bleiben wie bisher bestehen.

Antrag Nr. 160. Absatz 5 des § 28 ist zu streichen und dafür zu setzen: Hat ein Mitglied innerhalb der letzten 78 Wochen den in der Unterstützungstabelle vorgesehenen Höchstbetrag bezogen...

Antrag Nr. 161. Die Kranken- und Erwerbslosenunterstützungsperiode beginnt vom vierten Tage der Krankheit oder Erwerbslosigkeit.

Antrag Nr. 162. Für die erste Woche (7 Tage) der Erwerbslosigkeit (krank oder arbeitslos) vom Tage der Anmeldung an gerechnet...

Antrag Nr. 163. Zu § 28, Ziff. 2, Zusatz: Die Erwerbslosenunterstützung wird für die volle Kalenderwoche gezahlt.

Antrag Nr. 164. §§ 28 und 29. Erwerbslosenunterstützung. Die Sätze der Erwerbslosenunterstützung um 1/4 zu erhöhen.

Antrag Nr. 165. Die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung (bisher 60 Tage) wird auf 90 Tage erhöht.

Antrag Nr. 166. Die Erwerbslosenunterstützung kann innerhalb 52 Wochen einmal bis zu dem in der Unterstützungstabelle vorgesehenen Höchstbetrage bezogen werden.

Antrag Nr. 167. Die Erwerbslosenunterstützung und Streitunterstützung (Gemäßregelungenunterstützung) erhält folgende Zusatzstaffeln:

Table with columns: nach 780 Beiträgen, 1040 Beiträgen, 1400 Beiträgen, 1800 Beiträgen. Rows show support days for different contribution levels.

Antrag Nr. 168. Die Erwerbslosenunterstützung kann innerhalb 60 Wochen einmal bezogen werden, wenn in diesen 60 Wochen 52 Beiträge gezahlt worden sind...

Antrag Nr. 169. Die Unterstützungsdauer bei Krankheit und Erwerbslosigkeit wird bei allen Beitragsklassen um die Hälfte der bisherigen Zeitdauer verlängert.

Antrag Nr. 170. Die Erwerbslosenunterstützung wird im neuen Statut wie folgt geregelt:

Table with columns: nach Beiträgen, pro Tag, Tage, Mt., Höchsthöhe. Rows show support details for classes 40, 50, 60, 80, 100, 120, 150, 200.

Antrag Nr. 171. Die Generalversammlung beschließt: Der Vorstand und Beirat werden beauftragt, zu erwägen, ob sich eine Alters- und Invalidenversicherung im Verbandsdurchführung läßt.

Antrag Nr. 172. Angehörige von Mitgliedern, die über 10 Jahre dem Verbande angehört haben und mindestens 780 Beiträge entrichtet haben, erhalten eine Sterbeunterstützung in folgender Höhe:

(Schluß siehe Hauptblatt 3. Seite.)